

Testatsexemplar

**Konzernabschluss zum
31. Dezember 2021**

SynBiotic SE
München

Die vorliegende PDF-Datei haben wir im Auftrag unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Tätigkeit darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser in Dateiform überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich dieser Bericht ausschließlich an den Auftraggeber und seine Organe richtet. Unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - bemisst sich alleine nach den mit dem Mandanten geschlossenen Auftragsbedingungen.

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Konzern-Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr
vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021
2. Konzern-Bilanz
zum 31. Dezember 2021
3. Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr
vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021
4. Konzern-Kapitalflussrechnung für den Zeitraum
vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021
5. Konzern-Anhang für das Geschäftsjahr
vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

Besondere Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die SynBiotic SE, München

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der SynBiotic SE und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) zum 31. Dezember 2021 – bestehend aus der Konzern-Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung, der Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Konzern-Anhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften, Grundsätzen und Standards ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 28. Oktober 2022

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Udo Heckeler
Wirtschaftsprüfer



Marko Pape
Wirtschaftsprüfer



KONZERN- GESAMTERGEBNISRECHNUNG

KONZERN-GESAMTERGEBNISRECHNUNG

für das Geschäftsjahr 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 nach IFRS

in EUR	Anhang Nr.	2021	2020
Umsatzerlöse	5.1	8.648.550	5.445.812
Sonstige Erträge	5.2	415.162	26.369
Materialaufwand	5.3	-3.863.180	-1.733.247
Personalaufwand	5.4	-2.418.298	-728.340
Sonstige Aufwendungen	5.6	-7.557.120	-3.611.498
Wertminderungsaufwand aus Forderungen und Leistungen	4.2	-59.139	-113.213
Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Equity Ergebnis		-4.834.025	-714.117
Aufwendungen für Abschreibungen	4.1, 5.5	-744.584	-119.804
Abschreibungen auf Firmenwerte	4.1	-5.916.328	0
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)		-11.494.937	-833.921
Zinserträge		133.583	20.233
Zinsaufwendungen		-46.644	-22.873
Ergebnisanteil aus at Equity bilanzierten Beteiligungen	1.3	-1.951.323	-22.237
Ergebnis vor Steuern (EBT)		-13.359.321	-858.798
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	5.7	289.711	-21.591
Gewinn / Verlust / Gesamtergebnis		-13.069.610	-880.389
davon auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallend		-12.724.610	-880.389
davon auf nicht beherrschende Anteile entfallend		-345.000	0
Ergebnis je Aktie			
unverwässert EUR/Aktie	5.8	-4,15	-0,56
verwässert EUR/Aktie	5.8	-4,15	-0,56

KONZERN-BILANZ

zum 31. Dezember 2021

KONZERN-BILANZ

AKTIVA

in EUR	Anhang Nr.	31.12.2021	31.12.2020
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Sachanlagen	4.1	4.969.133	23.160
Nutzungsrechte Leasing	4.1	893.297	0
Immaterielle Vermögenswerte	4.1	42.816.470	26.633.742
Sonstige Vermögenswerte	4.5	1.090.605	0
At Equity bilanzierte Beteiligungen	3.3	228.265	678.106
Aktive latente Steuern	4.11	64.266	0
Langfristige Vermögenswerte, gesamt		50.062.035	27.335.008
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorräte	4.2	3.422.211	524.763
Geleistete Anzahlungen	4.2	48.166	27.390
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	4.2	727.380	883.141
Sonstige Vermögenswerte	4.5	3.185.318	227.956
Ertragsteuerforderungen	4.4	0	38.854
Zahlungsmittel	4.3	3.202.057	5.990.288
Kurzfristige Vermögenswerte, gesamt		10.585.132	7.692.392
Summe Aktiva		60.647.167	35.027.400

KONZERN-BILANZ

PASSIVA

in EUR	Anhang Nr.	31.12.2021	31.12.2020
EIGENKAPITAL	4.6		
Gezeichnetes Kapital		3.674.000	2.625.000
Kapitalrücklage		44.939.871	23.750.000
Gewinnrücklage		-13.614.011	-889.401
Auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallende Eigenkapital		34.999.860	25.485.599
Nicht beherrschende Anteile		1.724.901	11.439
Eigenkapital, gesamt		36.724.761	25.497.038
LANGFRISTIGE SCHULDEN			
Passive latente Steuern	4.11	340.166	68.940
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.7	2.489.279	252.000
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	4.9	16.353.488	0
Langfristige Schulden, gesamt		19.182.933	320.940
KURZFRISTIGE SCHULDEN			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.8	2.213.250	669.544
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.7	7.485	114.884
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	4.9	2.234.487	8.393.358
Steuerschulden	4.10	110.552	31.636
Rückstellungen		173.699	0
Kurzfristige Schulden, gesamt		4.739.473	9.209.422
Summe Passiva		60.647.167	35.027.400

KONZERN-EIGENKAPITALVERÄNDERUNGS- RECHNUNG

KONZERN-EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG

für das Geschäftsjahr 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 nach IFRS

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrück- lage	Gewinn- rücklage	Auf die Anteils- eigner des Mutter- unternehmens entfallende Eigenkapital	Auf nicht beherr- schende Anteile entfallendes Eigenkapital	Gesamt
in EUR						
Stand am 1. Januar 2020	250.000	0	-14.250	235.750	0	235.750
Barkapital- erhöhung	1.650.000	6.350.000	0	8.000.000	0	8.000.000
Sachkapital- erhöhung	725.000	17.400.000	0	18.125.000	11.439	18.136.439
Gesamt- ergebnis	0	0	-875.151	-875.151	0	-875.151
Stand am 31.12.2020	2.625.000	23.750.000	-889.401	25.485.599	11.439	25.497.038
Barkapital- erhöhung	334.000	6.680.000	0	7.014.000	0	7.014.000
Sachkapital- erhöhung	715.000	14.509.871	0	15.224.871	2.058.462	17.283.333
Gesamt- ergebnis	0	0	-12.724.610	-12.724.610	-345.000	-13.069.610
Stand am 31.12.2021	3.674.000	44.939.871	-13.614.011	34.999.860	1.724.901	36.724.761

KONZERN-KAPITALFLUSSRECHNUNG

KONZERN-KAPITALFLUSSRECHNUNG

für den Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

in EUR	Anhang Nr.	2021	2020
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit			
Gewinn oder Verlust		-13.069.610	-880.389
Berichtigungen für:			
Abschreibungen und Wertminderungen	4.1	8.315.168	119.804
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen		173.699	0,00
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge		-	3.172
Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	4.2	262.202	-245.072
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	4.8,9	-843.673	-275.376
Zinserträge und Zinsaufwendungen		-86.939	-
Sonstige Beteiligungserträge		297.067	22.237
Ertragsteueraufwand	5.7	-289.711	21.591
Ertragsteuerzahlungen	5.7	97.662	-29.328
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit		-5.144.135	-1.263.361
Cashflow aus der Investitionstätigkeit			
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	4.1	-	-2.119.335
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	4.1	-	287
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	4.1	-365.612	-17.847
Auszahlungen für Investitionen in langfristige finanzielle Vermögenswerte		-2.211.001	-716.172
Auszahlungen für Investitionen in kurzfristige finanzielle Vermögenswerte		-754.159	-
Erhaltene Zinsen		73.869	-
Nettozahlungen aus der Übernahme der Beherrschung über Tochterunternehmen	4.1	197.690	1.726.583
Cashflow aus der Investitionstätigkeit		-3.059.213	-1.126.484
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen		7.014.000	8.000.000
Einzahlungen aus der Aufnahme finanzieller Verbindlichkeiten	4.7,6	1.233.594	366.884
Auszahlungen aus der Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten	4.7,9	-2.785.833	-
Gezahlte Zinsen		-46.644	-
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		5.415.117	8.366.884
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	4.3	-2.788.231	5.977.039

Wechselkursbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	-	0
Nettoveränderung der liquiden Mittel	-2.788.231	5.977.039
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	5.990.288	13.249
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.202.057	5.990.288

KONZERN-ANHANG

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.1 ANGABEN ZU DER DEN KONZERNABSCHLUSS AUFSTELLENDEN GESELLSCHAFT UND ZUR GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES KONZERNS

Die SynBiotic SE, München, (im Folgenden auch die Gesellschaft oder der Konzern) ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 257735 eingetragen. Satzungsmäßiger Sitz der Gesellschaft ist in München. Die Geschäftsanschrift lautet Barer Straße 7, 80333 München. Die Aktie der SynBiotic SE notiert im Primärmarkt der Börse Düsseldorf und wird im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse auf Xetra und an der Präsenzbörse Frankfurt sowie weiteren deutschen Börsenplätzen gehandelt.

ISIN	DE000A3E5A59
WKN	A3E5A5
Börsenkürzel	SBX
Börsenplätze	Düsseldorf, Frankfurt, Xetra, München, Berlin, Hamburg

Die Geschäftstätigkeit des Konzerns umfasst derzeit den Anbau und die Produktion von Hanfprodukten, den Handel von Cannabinoiden, Nahrungsergänzungsmitteln, sowie von Kosmetikprodukten. Die SynBiotic SE ist die größte börsennotierte Unternehmensgruppe Europas im Hanf- und Cannabis-Sektor und verfolgt eine auf die EU fokussierte Buy & Build Investmentstrategie. Die Unternehmensgruppe umfasst die gesamte Supply Chain vom Anbau über die Produktion bis hin zum Handel – vom Feld ins Regal. Das Unternehmen ist aktiv in der Forschung & Entwicklung, Produktion sowie in der Vermarktung von cannabinoid- und terpenhaltiger Lösungsansätze für die großen Gesellschaftsprobleme wie Schmerz, Schlaf und Angst. Dabei positioniert sich SynBiotic SE neben dem Nahrungsergänzungsmittel- und Kosmetikmarkt künftig auch im medizinischen und im Recreational-Cannabis-Sektor.

Das Geschäftsjahr des Konzerns entspricht dem Kalenderjahr.

Im Geschäftsjahr 2021 verfügt die Gesellschaft nur über ein einziges Geschäftssegment. Daher werden keine eigenständigen Informationen für Segmente erfasst.

1.2 FREIGABE DES KONZERNABSCHLUSSES

Der Geschäftsführende Direktor der SynBiotic SE hat den Konzernabschluss am 27. Oktober 2022 zur Veröffentlichung freigegeben.

1.3 KONSOLIDIERUNGSKREIS/ UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSE

Die Einnahmen des Konzerns betragen im Geschäftsjahr EUR 14,7 Mio. auf einer pro-forma Basis, wenn der Erwerb von Zugängen zum Konsolidierungskreis zum 1. Januar 2021 stattgefunden hätte.

In den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zum Stichtag 31.12.2021

Konsolidierte Tochterunternehmen

Firma	Ort	Land	Erwerbszeitpunkt	Kapitalanteil	Stimmrechtsanteile	
SOLIDMIND Group GmbH	Wangen im Allgäu	Deutschland	30.06.2020	100,000%	100,000%	Direkt
Cannexo GmbH	Riedlingen	Deutschland	24.11.2020	50,004%	50,004%	Direkt
Snaabt GmbH*	Wangen im Allgäu	Deutschland	04.12.2020	100,000%	100,000%	Indirekt
Lean Labs Pharma GmbH	Wangen im Allgäu	Deutschland	31.05.2021	100,000%	100,000%	Direkt
HANF FARM GmbH	Melz	Deutschland	30.11.2021	50,100%	50,100%	Direkt
Hemp Factory GmbH	Borken	Deutschland	30.11.2021	50,100%	50,100%	Direkt
Hempro International GmbH	Düsseldorf	Deutschland	30.11.2021	50,100%	50,100%	Direkt
MH medical hemp GmbH	Düsseldorf	Deutschland	30.11.2021	50,100%	50,100%	Direkt
SynBiotic Sales GmbH	Wiesbaden	Deutschland	15.12.2021	50,100%	50,100%	Direkt

*Die Solidmind Group GmbH hält 100% der Anteile an der Snaabt GmbH

Lean Labs Pharma GmbH

Die SynBiotic SE hat mit Einbringungs- und Kaufvertrag vom 22. April 2021 100% der Anteile an der **Lean Labs Pharma GmbH**, mit Sitz in Wangen im Allgäu („Lean Labs“) erworben. Die Konsolidierung erfolgt mit Ablauf des ersten vollen Monats nach Unterzeichnung des Einbringungsvertrags zum 31. Mai 2021. Die Gesellschaft ist aktiv im Bereich der Lebensmittel- und Pflanzenanalytik sowie Labortätigkeit und Entwicklung, Herstellung, Abfüllung und Vertrieb von Kosmetik, Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmitteln. In den im Erwerbszeitpunkt erworbenen identifizierbaren Vermögenswerten und Schulden sind Inputs (z.B. Labor und Vorräte), Produktionsprozesse und eine Belegschaft enthalten. Der Konzern erachtet, dass die erworbenen Inputs und Prozesse zur Fähigkeit beitragen, Erträge zu erwirtschaften und die erworbene Gesellschaft ein Geschäftsbetrieb ist.

Aufgrund der Beherrschung von Lean Labs hat der Konzern die Möglichkeit, den Herstellungsprozess an seine Bedürfnisse anzupassen und zu optimieren. Ferner sieht SynBiotic Vorteile und mögliche Skaleneffekte bei neuen Produkten und Entwicklungen.

Lean Labs war bereits vor Einbringung in den Konzern in einer langfristigen Geschäftsbeziehung mit der SOLIDMIND Group GmbH.

In den sieben Monaten bis zum 31. Dezember 2021 trug die Lean Labs Pharma GmbH Umsatzerlöse von EUR 98.403 und einen Verlust von EUR -425.874 zum Konzernergebnis bei. Hätte der Erwerb am 1. Januar 2021 stattgefunden, hätte der Beitrag von Lean Labs im Geschäftsjahr 2021 zum Konzernumsatzerlös EUR 97.921 und zum Konzernergebnis EUR -228.174 betragen. Dabei ist das negative Ergebnis maßgeblich beeinflusst durch nicht-zahlungswirksame Abschreibungen in Höhe von

TEUR -390 in den sieben Monaten und TEUR -669 in den zwölf Monaten aufgrund von Konsolidierungseffekten.

Übertragene Gegenleistung

Der Kaufpreis beläuft sich auf einen Fixbetrag in Höhe von EUR 11.000.000, der durch eigene Anteile der SynBiotic erfüllt wird. Diese Anteile belaufen sich auf 440.000 Stück Aktien zu je EUR 1 Nominale. Zusätzlich wurde vereinbart, dass der Jahresgewinn 2020 in Höhe von EUR 767.531,05 (Gewinnvortrag in 2021) dem Verkäufer zusteht. Dieser Vertragsbestandteil wurde als zusätzlicher Anschaffungspreis für die Beteiligung aktiviert.

Identifizierbare erworbene Vermögenswerte

Nachstehend sind die erfassten Beträge der erworbenen Vermögenswerte nach Abzug latenter Steuern zum Konsolidierungszeitpunkt zusammengefasst. Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ist zum Fair Value erfolgt. Der beizulegende Zeitwert der immateriellen Vermögenswerte, deren Basis Geschäftsgeheimnisse sind, wurde mithilfe der Kapitalwertmethode ermittelt.

In EUR	31.05.2021
Netto Vermögen	1.185.640
Immaterielle Vermögenswerte	1.337.896
Latente Steuern	-401.369
Nettozeitwert nach latenten Steuern	2.122.167

Geschäfts- oder Firmenwert

Der Geschäfts- oder Firmenwert wurde infolge des Erwerbs wie folgt erfasst.

In EUR	31.05.2021
Übertragene Gegenleistung	11.767.531
Beizulegender Zeitwert der identifizierbaren Nettovermögenswerte	-2.122.167
Geschäfts- oder Firmenwert	9.645.364

Der Geschäfts- oder Firmenwert resultiert hauptsächlich aus den Fähigkeiten und der fachlichen Begabung der Belegschaft sowie den erwarteten Synergien aus der Eingliederung des Unternehmens in das bestehende Geschäft des Konzerns. Von dem erfassten Geschäfts- oder Firmenwert ist voraussichtlich nichts für Steuerzwecke abzugsfähig.

HANF FARM GmbH

Die SynBiotic SE hat mit Einbringungs- und Gesellschaftervereinbarung vom 30. November 2021 50,1% der Anteile an der **HANF FARM GmbH**, mit Sitz in Melz („Hanf Farm“) erworben. Die Gesellschaft ist spezialisiert auf den Anbau, die Weiterverarbeitung sowie auf die weltweite Vermarktung von Hanf-Produkten. In den im Erwerbszeitpunkt erworbenen identifizierbaren Vermögenswerten und Schulden sind Inputs (z.B. Lager, Erntemaschinen und Vorräte), Verarbeitungsprozesse und Wissen sowie eine Belegschaft enthalten. Der Konzern erachtet, dass die erworbenen Inputs und Prozesse zur Fähigkeit beitragen, Erträge zu erwirtschaften und die erworbene Gesellschaft ein Geschäftsbetrieb ist.

Aufgrund der Beherrschung von Hanf Farm hat der Konzern die Möglichkeit, den Anbau bzw. Kultivierung und den Weiterverarbeitungsprozess auszubauen und das Leistungsangebot innerhalb und außerhalb der Gruppe auszuweiten. SynBiotic profitiert aufgrund der Erweiterung der Wertschöpfungskette innerhalb der Gruppe von mehr Flexibilität, Stabilität und möglichen Skaleneffekten.

In dem einen Monat bis zum 31. Dezember 2021 trug die HANF FARM GmbH Umsatzerlöse von EUR 89.788 und einen Verlust von EUR -205.544 zum Konzernergebnis bei. Hätte der Erwerb am 1. Januar 2021 stattgefunden, hätte der Beitrag von Hanf Farm im Geschäftsjahr 2021 zum Konzernumsatzerlös EUR 968.669 und zum Konzernergebnis EUR -444.243 betragen.

Übertragene Gegenleistung

Der Kaufpreis beläuft sich auf EUR 3.103.228, der durch eigene Anteile der SynBiotic erfüllt wird. Diese Anteile belaufen sich auf 108.129 Stück SynBiotic SE Aktien. Der vereinbarte Transaktionspreis beträgt EUR 25,00 je Aktie.

Identifizierbare erworbene Vermögenswerte

Nachstehend sind die erfassten Beträge der erworbenen Vermögenswerte und Schulden zum Konsolidierungszeitpunkt zusammengefasst. Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ist zum Fair Value erfolgt.

In EUR	30.11.2021
Anlagevermögen	3.200.000
Umlaufvermögen	4.065.718
Verbindlichkeiten	-5.247.316
Nettozeitwert gesamt	2.018.402

Geschäfts- oder Firmenwert

Der Geschäfts- oder Firmenwert wurde infolge des Erwerbs wie folgt erfasst.

In EUR	30.11.2021
Übertragene Gegenleistung	3.103.228
Nicht beherrschende Anteile	1.008.999
Abzüglich beizulegender Zeitwert der identifizierbaren Nettovermögenswerte	-2.018.402
Geschäfts- oder Firmenwert	2.093.825

Der Geschäfts- oder Firmenwert resultiert hauptsächlich aus den Fähigkeiten und der fachlichen Begabung der Belegschaft sowie den erwarteten Synergien aus der Eingliederung des Unternehmens in das bestehende Geschäft des Konzerns. Von dem erfassten Geschäfts- oder Firmenwert ist voraussichtlich nichts für Steuerzwecke abzugsfähig.

Hemp Factory GmbH

Die SynBiotic SE hat mit Einbringungs- und Gesellschaftervereinbarung vom 30. November 2021 50,1% der Anteile an der **Hemp Factory GmbH**, mit Sitz in Borken („Hemp Factory“) erworben. Die Gesellschaft ist spezialisiert auf die Produktion von Hanf-Nahrungsmitteln aus Industriehanf sowie die Herstellung und Entwicklung von Produkten aus Hanf. Darüber hinaus ist Hemp Factory in der Erbringung von Beratungsdienstleistungen weltweit aktiv. In den im Erwerbszeitpunkt erworbenen identifizierbaren Vermögenswerten und Schulden sind Inputs (z.B. Lager, Maschinen und Vorräte), Produktions- und Herstellungsprozesse und Wissen sowie eine Belegschaft enthalten. Der Konzern erachtet, dass die erworbenen Inputs und Prozesse zur Fähigkeit beitragen, Erträge zu erwirtschaften und die erworbene Gesellschaft ein Geschäftsbetrieb ist.

Aufgrund der Beherrschung von Hemp Factory hat der Konzern die Möglichkeit, auf die Entwicklung und Wertschöpfungskette direkten Einfluss zu nehmen und dadurch den Ablauf zu optimieren und auf Markt- sowie Produkthanforderungen entsprechend reagieren zu können. Dies ermöglicht ferner auch Skaleneffekte innerhalb der Gruppe.

In dem einen Monat bis zum 31. Dezember 2021 trug die Hemp Factory GmbH Umsatzerlöse von EUR 0 und einen Ergebnisbeitrag von EUR -40.721 zum Konzernergebnis bei. Hätte der Erwerb am 1. Januar 2021 stattgefunden, hätte der Beitrag von Hemp Factory im Geschäftsjahr 2021 zum Konzernumsatzerlös EUR 0 und zum Konzernergebnis EUR -477.247 betragen.

Übertragene Gegenleistung

Der Kaufpreis beläuft sich auf EUR 1.550.931, der durch eigene Anteile der SynBiotic erfüllt wird. Diese Anteile belaufen sich auf 28.037 Stück SynBiotic SE Aktien. Der vereinbarte Transaktionspreis beträgt EUR 25,00 je Aktie.

Identifizierbare erworbene Vermögenswerte

Nachstehend sind die erfassten Beträge der erworbenen Vermögenswerte und Schulden zum Konsolidierungszeitpunkt zusammengefasst. Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ist zum Fair Value erfolgt.

In EUR	30.11.2021
Anlagevermögen	1.243.000
Umlaufvermögen	1.384.776
Verbindlichkeiten	-1.965.000
Nettozeitwert gesamt	662.776

Geschäfts- oder Firmenwert

Der Geschäfts- oder Firmenwert wurde infolge des Erwerbs wie folgt erfasst:

in EUR	30.11.2021
Übertragene Gegenleistung	1.550.931
Nicht beherrschende Anteile	331.322
Abzüglich beizulegender Zeitwert der identifizierbaren Nettovermögenswerte	-662.776
Geschäfts- oder Firmenwert	1.219.477

Der Geschäfts- oder Firmenwert resultiert hauptsächlich aus den Fähigkeiten und der fachlichen Begabung der Belegschaft sowie den erwarteten Synergien aus der Eingliederung des Unternehmens in das bestehende Geschäft des Konzerns. Von dem erfassten Geschäfts- oder Firmenwert ist voraussichtlich nichts für Steuerzwecke abzugsfähig.

Hempro International GmbH

Die SynBiotic SE hat mit Einbringungs- und Gesellschaftervereinbarung vom 30. November 2021 50,1% der Anteile an der **Hempro International GmbH**, mit Sitz in Düsseldorf („Hempro“) erworben. Die Gesellschaft ist spezialisiert auf den nationalen und internationalen Groß- und Versandhandel sowie die Herstellung und Entwicklung von Produkten aus Hanf. Darüber hinaus ist Hempro in der Erbringung von Beratungsdienstleistungen weltweit aktiv. In den im Erwerbszeitpunkt erworbenen identifizierbaren Vermögenswerten und Schulden sind Inputs (z.B. Lager, Ölpresen, Proteinmaschinen und Vorräte), Produktions- und Herstellungsprozesse und Wissen sowie eine Belegschaft enthalten. Der Konzern erachtet, dass die erworbenen Inputs und Prozesse zur Fähigkeit beitragen, Erträge zu erwirtschaften und die erworbene Gesellschaft ein Geschäftsbetrieb ist.

Aufgrund der Beherrschung von Hempro hat der Konzern die Möglichkeit, auf die Entwicklung und Wertschöpfungskette direkten Einfluss zu nehmen und dadurch den Ablauf zu optimieren sowie auf Markt- und Produktanforderungen entsprechend reagieren zu können. Dies ermöglicht ferner auch Skaleneffekte innerhalb der Gruppe.

In dem einen Monat bis zum 31. Dezember 2021 trug die Hempro International GmbH Umsatzerlöse von EUR 278.485 und einen Verlust von EUR 225.169 zum Konzernergebnis bei. Hätte der Erwerb am 1. Januar 2021 stattgefunden, hätte der Beitrag von Hempro im Geschäftsjahr 2021 zum Konzernumsatzerlös EUR 3.660.796 und zum Konzernergebnis EUR -454.022 betragen.

Übertragene Gegenleistung

Der Kaufpreis beläuft sich auf EUR 5.790.305, der durch eigene Anteile der SynBiotic erfüllt wird. Diese Anteile belaufen sich auf 205.612 Stück SynBiotic SE Aktien. Der vereinbarte Transaktionspreis beträgt EUR 25,00 je Aktie.

Identifizierbare erworbene Vermögenswerte

Nachstehend sind die erfassten Beträge der erworbenen Vermögenswerte und Schulden zum Konsolidierungszeitpunkt zusammengefasst. Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ist zum Fair Value erfolgt.

In EUR	30.11.2021
Anlagevermögen	1.083.000
Umlaufvermögen	3.048.377
Verbindlichkeiten	-3.559.947
Nettozeitwert gesamt	571.430

in EUR	30.11.2021
Übertragene Gegenleistung	5.790.305
Nicht beherrschende Anteile	285.658
Abzüglich beizulegender Zeitwert der identifizierbaren Nettovermögenswerte	-571.430
Geschäfts- oder Firmenwert	5.504.533

Der Geschäfts- oder Firmenwert resultiert hauptsächlich aus den Fähigkeiten und der fachlichen Begabung der Belegschaft sowie den erwarteten Synergien aus der Eingliederung des Unternehmens in das bestehende Geschäft des Konzerns. Von dem erfassten Geschäfts- oder Firmenwert ist voraussichtlich nichts für Steuerzwecke abzugsfähig.

MH medical hemp GmbH

Die SynBiotic SE hat mit Einbringungs- und Gesellschaftervereinbarung vom 30. November 2021 50,1% der Anteile an der **MH medical hemp GmbH**, mit Sitz in Düsseldorf („MH medical“) erworben. Die Gesellschaft ist spezialisiert auf die Herstellung sowie den Vertrieb von und die Beratung für natürliche Produkte aus pflanzlichen Rohstoffen. In den im Erwerbszeitpunkt erworbenen identifizierbaren Vermögenswerten und Schulden sind Inputs (z.B. Aufbewahrungsanlagen, Abfüllvorrichtungen und Vorräte), Abwicklungsprozesse, Lizenzen sowie Wissen und eine Belegschaft enthalten. Der Konzern erachtet, dass die erworbenen Inputs und Prozesse zur Fähigkeit beitragen, Erträge zu erwirtschaften und die erworbene Gesellschaft ein Geschäftsbetrieb ist.

Aufgrund der Beherrschung von MH medical hat der Konzern die Möglichkeit, auf die Entwicklung und Wertschöpfungskette direkten Einfluss zu nehmen und dadurch den Ablauf zu optimieren sowie auf Markt- und Produkthanforderungen entsprechend reagieren zu können. Dies ermöglicht ferner auch Skaleneffekte innerhalb der Gruppe.

In dem einen Monat bis zum 31. Dezember 2021 trug die MH medical hemp GmbH Umsatzerlöse von EUR 50.946 und einen Gewinn von EUR 5.673 zum Konzernergebnis bei. Hätte der Erwerb am 1. Januar 2021 stattgefunden, hätte der Beitrag von

Hempro im Geschäftsjahr 2021 zum Konzernumsatzerlös EUR 1.472.208 und zum Konzernergebnis EUR 373.653 betragen.

Übertragene Gegenleistung

Der Kaufpreis beläuft sich auf EUR 2.828.036, der durch eigene Anteile der SynBiotic erfüllt wird. Diese Anteile belaufen sich auf 109.121 Stück SynBiotic SE Aktien. Der vereinbarte Transaktionspreis beträgt EUR 25,00 je Aktie.

Identifizierbare erworbene Vermögenswerte

Nachstehend sind die erfassten Beträge der erworbenen Vermögenswerte und Schulden zum Konsolidierungszeitpunkt zusammengefasst. Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ist zum Fair Value erfolgt.

In EUR	30.11.2021
Anlagevermögen	376.000
Umlaufvermögen	963.328
Verbindlichkeiten	-698.783
Nettozeitwert gesamt	640.545

in EUR	30.11.2021
Übertragene Gegenleistung	2.828.036
Nicht beherrschende Anteile	320.208
Abzüglich beizulegender Zeitwert der identifizierbaren Nettovermögenswerte	-640.545
Geschäfts- oder Firmenwert	2.507.699

Der Geschäfts- oder Firmenwert resultiert hauptsächlich aus den Fähigkeiten und der fachlichen Begabung der Belegschaft sowie den erwarteten Synergien aus der Eingliederung des Unternehmens in das bestehende Geschäft des Konzerns. Von dem erfassten Geschäfts- oder Firmenwert ist voraussichtlich nichts für Steuerzwecke abzugsfähig.

SynBiotic Sales GmbH

Mit Vereinbarung vom 15. Dezember 2021 wurde SynBiotic SE 50,1% Gesellschafter der **SynBiotic Sales GmbH**, mit Sitz in Wiesbaden („SynBiotic Sales“), die am gleichen Tag unter dem Namen Canna.Sales GmbH errichtet und später in SynBiotic Sales GmbH umfirmiert wurde. Die Gesellschaft ist spezialisiert auf den Vertrieb, Marketing, Market Access, Beratung und Schulung für Produkte (z.B. Rezepturarzneimittel, Fertigarzneimittel, OTC- und freiverkäufliche Produkte, Medical Devices) im Bereich Medizinisches Cannabis in Fachkreisen (wie z.B. Apotheken). Die Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern beabsichtigen unter anderem materielle und immaterielle Vermögensgegenstände als Vertriebseinheit in die Gesellschaft einzubringen, eine Barzahlung durch SynBiotic in die Kapitalrücklage der Gesellschaft zu leisten sowie eine (Teil-)Forderung der Gesellschaft gegen SynBiotic als Sacheinlage in SynBiotic gegen Gewährung von Aktien an SynBiotic einzubringen. Darüber hinaus enthielt die Vereinbarung eine Call/Put-Option für SynBiotic SE und den anderen Anteilseigner. Gemäß den IFRS-Anforderungen wird eine solche Vereinbarung als Verbindlichkeit gegen eigenes Kapital in Höhe des Barwerts des erwarteten Ausübungspreises nach der so genannten „Present-Access“-Methode erfasst.

Nach der Equity-Methode einbezogene Unternehmen

Firma	Ort	Land	Erwerbszeitpunkt	Kapitalanteil	Stimmrechtsanteile	
Greenlight Pharmaceuticals Limited	Dublin	Irland	02.10.2020	25,000%	25,000%	Direkt
Greenlight Pharmaceuticals Limited	Dublin	Irland	31.12.2021	36,620%	36,620%	Direkt
The Hempany GmbH	Stuttgart	Deutschland	31.03.2021	25,010%	25,010%	Direkt
Princess Stardust GmbH	Berlin	Deutschland	30.06.2021	30,610%	30,610%	Direkt

The Hempany GmbH

Die SynBiotic SE hat am 8. März 2021 eine Investment- und Gesellschaftervereinbarung mit den Gesellschaftern von **The Hempany GmbH**, mit Sitz in Stuttgart („Hempany“) geschlossen. SynBiotic zeichnet eine Kapitalerhöhung und übernimmt 25,01% der Gesellschaft. Der Einbezug in den Konzernbericht erfolgt zum Ende des Monats, in der die Beteiligung erfolgte. Das operative Geschäft der Hempany ist die Herstellung und der Vertrieb von Erden und Lebensmitteln, insbesondere Nahrungsmittel, einschließlich Produktentwicklung und Beratungsleistungen.

Princess Stardust GmbH

Die SynBiotic SE hat am 17. Juni 2021 eine Investment- und Gesellschaftervereinbarung mit den Gesellschaftern von **Princess Stardust GmbH**, mit Sitz in Berlin („Princess Stardust“), nebst Barkapitalerhöhung geschlossen. Die Beteiligung von SynBiotic resultiert in einem Anteil von 30,61%. Der Einbezug in den Konzernbericht erfolgt zum Ende des Monats, in der die Beteiligung erfolgte. Das operative Geschäft von Princess Stardust ist die Herstellung, der Handel sowie der Vertrieb von Waren insbesondere mit Cannabidiol-Kosmetika und weiteren Cannabidiol-Produkten.

Greenlight Pharmaceuticals Limited

Greenlight Pharmaceuticals Limited („Greenlight“) mit Sitz in Dublin, Irland, ist ein biopharmazeutisches Unternehmen, das sich auf die Erforschung, Entwicklung und Lizenzierung von Molekülen aus proprietären pflanzenbasierten Formulierungen konzentriert, die auf eine Reihe von Krankheitsbereichen abzielen. GreenLight Medicines (eingetragen als GreenLight Pharmaceuticals Limited) ist das erste irische Pharmaunternehmen, das sich ausschließlich auf die klinische Anwendung von Phyto-Cannabinoiden und anderen pflanzlichen Verbindungen konzentriert. Im Geschäftsjahr 2020 hielt SynBiotic SE 25,00% und per 31. Dezember 2021 36,62% der Anteile an Greenlight.

2. GRUNDLAGEN DER RECHNUNGSLEGUNG

2.1 ANWENDUNG DER INTERNATIONAL FINANCIAL REPORTING STANDARDS (IFRS)

Der Konzernabschluss der SynBiotic SE wurde in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie den Interpretationen des IFRS Interpretations Committee (IFRIC), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses, inklusive der angegebenen Vergleichsinformationen für die Vorjahre, wurden die IFRS und IFRIC berücksichtigt, die bis zum Ende der Berichtsperiode von der Europäischen Kommission für die Anwendung in der EU übernommen wurden und zum 31. Dezember 2021 verpflichtend anzuwenden waren. Es erfolgte keine vorzeitige Anwendung von Standards oder Interpretationen.

2.2 ZUKÜNFTIG ANZUWENDEnde NEUE STANDARDS UND INTERPRETATIONEN

Eine Reihe neuer Standards ist in der ersten Berichtsperiode eines nach dem 1. Januar 2021 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden, wobei eine vorzeitige Anwendung möglich ist; der Konzern hat jedoch die neuen oder geänderten Standards bei der Erstellung dieses Konzernabschlusses nicht vorzeitig angewendet.

Die nachstehenden geänderten Standards und Interpretationen haben voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss:

- COVID-19-bezogene Mieterleichterungen nach dem 30. Juni 2021 (Änderungen an IFRS 16)
- Jährliche Verbesserungen an den IFRS Standards 2018–2020
- Sachanlagen: Erträge vor der geplanten Nutzung (Änderungen an IAS 16)
- Verweis auf das Rahmenkonzept (Änderungen an IFRS 3)
- Einstufung von Schulden als kurz- bzw. langfristig (Änderungen an IAS 1)
- IFRS 17 Versicherungsverträge und Änderungen an IFRS 17 Versicherungsverträge
- Angabe von Rechnungslegungsmethoden (Änderungen an IAS 1 und IFRS Practice Statement 2)
- Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen (Änderungen an IAS 8)
- Latente Steuern im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Schulden aus einer einzigen Transaktion (Änderungen an IAS 12)
- Belastende Verträge – Kosten der Vertragserfüllung (Änderungen an IAS 37)

3. RECHNUNGSLEGUNGSMETHODEN SOWIE WESENTLICHE SCHÄTZUNGEN UND ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

3.1 ALLGEMEINES

Der Konzernabschluss wird grundsätzlich unter Zugrundelegung des Bewertungsgrundsatzes der fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgestellt, sofern nicht spezifische Regelungen eine erfolgswirksame oder erfolgsneutrale Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert erfordern.

Die Berichtswährung ist Euro (EUR) und entspricht der funktionalen der in den Konzern einbezogenen Unternehmen. Die Betragsangaben im Abschluss erfolgen in EUR, sofern nichts anderes angegeben ist. Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und Textverweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozent, usw.) auftreten.

Die Bilanz ist nach Fristigkeit gegliedert. Als kurzfristig werden Vermögenswerte und Schulden ausgewiesen, wenn sie innerhalb eines Jahres oder innerhalb eines normalen Geschäftszyklus fällig oder primär für Handelszwecke gehalten werden.

Die Gesamtergebnisrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

In der Gesamtergebnisrechnung sowie in der Bilanz werden verschiedene Posten zur Verbesserung der Klarheit zusammengefasst. Diese Posten werden im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

Der Konzern hat die nachstehenden Rechnungslegungsmethoden auf alle in diesem Konzernabschluss dargestellten Perioden stetig angewendet, es sei denn, es ist anders angegeben.

Der Konzernabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt.

3.2 WESENTLICHE SCHÄTZUNGEN UND ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN DES MANAGEMENTS IM RAHMEN DER RECHNUNGSLEGUNG

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist die Geschäftsführung zur Vornahme von Schätzungen und Annahmen verpflichtet, die den ausgewiesenen Betrag von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Umsatzerlösen und Aufwendungen sowie die Angabe von Eventualvermögenswerten und Eventualverbindlichkeiten beeinflussen. Zudem ist die Geschäftsführung auch verpflichtet, die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze nach eigenem Urteil anzuwenden. Obwohl diese Schätzungen und Annahmen auf der bestmöglichen Kenntnis der Ereignisse und Maßnahmen beruhen, kann das Ergebnis jeweils von diesen Schätzungen abweichen.

Informationen über Annahmen und Schätzungsunsicherheiten zum 31. Dezember 2021, durch die ein beträchtliches Risiko entstehen kann, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres eine wesentliche Anpassung der Buchwerte der ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden erforderlich wird, sind in den nachstehenden Angaben enthalten.

- Wertminderungstest der immateriellen Vermögenswerte und Geschäfts- oder Firmenwerte: wesentliche Annahmen, die der Ermittlung des erzielbaren Betrags zugrunde gelegen haben (Anhangangabe 4.1)

- Erwerb von Tochterunternehmen: Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der übertragenen Gegenleistung (einschließlich bedingter Gegenleistungen) sowie vorläufige Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte der identifizierbaren erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden (Anhangangabe 1.3)
- Bewertung der Verbindlichkeiten aus den Call/Put-Optionen auf nicht beherrschende Anteile (Anhangangabe 4.9, 6)

Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte

Eine Reihe von Rechnungslegungsmethoden und Angaben des Konzerns verlangen die Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte für finanzielle und nicht finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.

Bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes eines Vermögenswertes oder einer Schuld verwendet der Konzern, soweit möglich, am Markt beobachtbare Daten. Basierend auf den in den Bewertungstechniken verwendeten Inputfaktoren werden die beizulegenden Zeitwerte in unterschiedliche Stufen der Fair Value-Hierarchie eingeordnet.

- Stufe 1: Notierte Preise (unbereinigt) auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Schulden
- Stufe 2: Bewertungsparameter, bei denen es sich nicht um die in Stufe 1 berücksichtigten, notierten Preise handelt, die sich aber für den Vermögenswert oder die Schuld entweder direkt (das heißt als Preis) oder indirekt (das heißt als Ableitung von Preisen) beobachten lassen
- Stufe 3: Bewertungsparameter für Vermögenswerte oder Schulden, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten beruhen (im Wesentlichen die die Bewertungsanlässe im Konzern)

Weitere Informationen zu den Annahmen bei der Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte sind in den nachstehenden Anhangangaben enthalten:

- Finanzinstrumente
- Erwerb von Tochterunternehmen

3.3 KONSOLIDIERUNGSGRUNDSÄTZE UND RECHNUNGSLEGUNGSMETHODEN

3.3.1 Konsolidierungsgrundsätze

Unternehmenszusammenschlüsse

Der Konzern bilanziert Unternehmenszusammenschlüsse nach der Erwerbsmethode, wenn die erworbene Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten die Definition eines Geschäftsbetriebs erfüllt und der Konzern Beherrschung erlangt hat. Bei der Bestimmung, ob es sich bei einer bestimmten Gruppe von Aktivitäten und Vermögenswerten um einen Geschäftsbetrieb handelt, beurteilt der Konzern, ob die Gruppe der erworbenen Vermögenswerte und Aktivitäten mindestens einen Ressourceneinsatz und ein substantielles Verfahren umfasst und ob die erworbene Gruppe in der Lage ist, Leistungen zu erstellen.

Die bei dem Erwerb übertragene Gegenleistung und die erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden werden grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Ein aus der Transaktion entstehender Geschäfts- oder Firmenwert wird jährlich auf Wertminderung überprüft. Ein etwaiger Gewinn aus dem Erwerb zu einem Preis unter dem Marktwert wird sofort in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Transaktionskosten werden als Aufwand erfasst, wenn sie anfallen, außer sie stehen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Schuldtiteln oder Aktienpapieren.

Tochterunternehmen

Tochterunternehmen sind vom Konzern beherrschte Unternehmen. Der Konzern beherrscht ein Unternehmen, wenn er schwankenden Renditen aus seinem Engagement bei dem Unternehmen ausgesetzt ist bzw. Anrechte auf diese besitzt und die Fähigkeit hat, diese Renditen mittels seiner Verfügungsgewalt über das Unternehmen zu beeinflussen. Die Abschlüsse von Tochterunternehmen sind im Konzernabschluss grundsätzlich ab dem Zeitpunkt enthalten, an dem die Beherrschung beginnt und bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Beherrschung endet.

Nicht beherrschende Anteile

Nicht beherrschende Anteile werden zum Erwerbszeitpunkt zunächst mit ihrem entsprechenden Anteil am identifizierbaren Nettovermögen des erworbenen Unternehmens bewertet. Änderungen des Anteils des Konzerns an einem Tochterunternehmen, die nicht zu einem Verlust der Beherrschung führen, werden als Eigenkapitaltransaktionen bilanziert. In den Fällen, in denen die Gruppe Call/Put-Optionen auf nicht beherrschende Anteile vereinbart, bilanziert sie diese nach der so genannten „Present Access“-Methode, d.h. sie verbucht die Verbindlichkeit für die Verpflichtung zum Kauf von nicht beherrschenden Anteilen gegen das Eigenkapital und erfasst weiterhin die nicht beherrschenden Anteile.

Verlust der Beherrschung

Verliert der Konzern die Beherrschung über ein Tochterunternehmen, bucht er die Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens und alle zugehörigen, nicht beherrschenden Anteile und anderen Bestandteile am Eigenkapital aus. Jeder entstehende Gewinn oder Verlust wird in der Gewinn- oder Verlustrechnung erfasst. Jeder zurückbehaltene Anteil an dem ehemaligen Tochterunternehmen wird zum beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt des Verlusts der Beherrschung bewertet.

Anteile an Finanzanlagen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden

Die Anteile des Konzerns an nach der Equity-Methode bilanzierten Finanzanlagen umfassen Anteile an assoziierten Unternehmen. Assoziierte Unternehmen sind Unternehmen, bei denen der Konzern einen maßgeblichen Einfluss, jedoch keine Beherrschung oder gemeinschaftliche Führung in Bezug auf die Finanz- und Geschäftspolitik hat.

Anteile an assoziierten Unternehmen werden nach der Equity-Methode bilanziert. Sie werden zunächst mit den Anschaffungskosten angesetzt, wozu auch Transaktionskosten zählen. Nach dem erstmaligen Ansatz enthält der Konzernabschluss den Anteil des Konzerns am Gesamtergebnis der nach der Equity-Methode bilanzierten Finanzanlagen bis zu dem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Einfluss Führung endet.

Bei der Konsolidierung eliminierte Geschäftsvorfälle

Konzerninterne Salden und Geschäftsvorfälle und nicht realisierte Erträge und Aufwendungen (außer Aufwendungen und Erträge aus Fremdwährungstransaktionen) aus konzerninternen Geschäftsvorfällen werden bei der Erstellung des Konzernabschlusses eliminiert. Nicht realisierte Gewinne aus Transaktionen mit Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, werden gegen die Beteiligung in Höhe des Anteils des Konzerns an dem Beteiligungsunternehmen ausgebucht. Nicht realisierte Verluste werden auf die gleiche Weise eliminiert wie nicht realisierte Gewinne, jedoch nur, falls es keinen Hinweis auf eine Wertminderung gibt.

3.3.2 Geschäftsvorfälle in Fremdwährung

Geschäftsvorfälle in Fremdwährung werden zum Kassakurs am Tag der Transaktion in die entsprechende funktionale Währung der Konzernunternehmen umgerechnet.

3.3.3 Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Die Hauptumsätze der Gruppe stammen im aktuellen und im vorangegangenen Berichtszeitraum aus dem Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln und Cannabinoid-Lösungen hauptsächlich an Einzelkunden und an andere Unternehmen wie z.B. Apotheken.

Kunden erlangen Verfügungsgewalt über Produkte, wenn die Güter zu Kunden geliefert wurden. Zum Zeitpunkt des Versands werden die Rechnungen erstellt. Rechnungen sind in der Regel innerhalb von 10 bis 30 Tagen zahlbar. Für Produkte werden über Aktionen Rabatte gewährt.

Einige Verträge erlauben es dem Kunden, einen Artikel zurückzugeben. Zurückgegebene Produkte werden entweder gegen andere Produkte ausgetauscht oder der Betrag wird dem Kunden erstattet.

Bei Verträgen, die dem Kunden die Rückgabe eines Artikels gestatten, werden Umsatzerlöse in dem Umfang erfasst, in dem es hochwahrscheinlich ist, dass eine wesentliche Korrektur der kumulativ erfassten Umsatzerlöse nicht stattfindet. Daher wird der Betrag der erfassten Umsatzerlöse um die erwarteten Rückgaben angepasst, die auf der Grundlage der historischen geschätzt werden. In diesen Fällen werden eine Rückerstattungsverbindlichkeit und ein Vermögenswert für das Recht auf Rückholung der Produkte erfasst.

Der Vermögenswert für das Recht auf Rückholung der Produkte wird zum vorherigen Buchwert des Produktes abzüglich erwarteter Kosten für den Rückerhalt bewertet. Die Rückerstattungsverbindlichkeit ist in den sonstigen Verbindlichkeiten enthalten und das Recht auf Rückholung der Produkte ist in den Vorräten enthalten. Der Konzern überprüft seine Schätzungen der erwarteten Rückgaben zu jedem Stichtag und aktualisiert die Beträge der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten entsprechend.

3.3.4 Leistungen an Arbeitnehmer

Kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer

Verpflichtungen aus kurzfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer werden als Aufwand erfasst, sobald die damit verbundene Arbeitsleistung erbracht wird. Eine Schuld ist für den erwartungsgemäß zu zahlenden Betrag zu erfassen, wenn der Konzern gegenwärtig eine rechtliche oder faktische Verpflichtung hat, diesen Betrag aufgrund einer vom Arbeitnehmer erbrachten Arbeitsleistung zu zahlen und die Verpflichtung verlässlich geschätzt werden kann.

Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer

Die Nettoverpflichtung des Konzerns im Hinblick auf langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer sind die künftigen Leistungen, die die Arbeitnehmer im Austausch für die erbrachten Arbeitsleistungen in der laufenden Periode und in früheren Perioden verdient haben. Diese Leistungen werden zur Bestimmung ihres Barwertes abgezinst. Neubewertungen werden in der Periode im Gewinn oder Verlust erfasst, in der sie entstehen.

Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden zum früheren der folgenden Zeitpunkte als Aufwand erfasst: wenn der Konzern das Angebot derartiger Leistungen nicht mehr zurückziehen kann oder wenn der Konzern Kosten für eine Umstrukturierung erfasst. Ist bei Leistungen nicht zu erwarten, dass sie innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag vollständig abgegolten werden, werden sie abgezinst.

3.3.5 Finanzerträge und Finanzierungsaufwendungen

Die Finanzerträge und Finanzierungsaufwendungen des Konzerns umfassen folgende Posten:

- Zinserträge
- Zinsaufwendungen
- Wertminderungsaufwendungen (und Wertaufholungen) auf Investments in Schuldinstrumente, bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten

- Nettogewinne oder -verluste aus finanziellen Vermögenswerten, die zu FVTPL bewertet werden

Zinserträge und -aufwendungen werden nach der Effektivzinsmethode im Gewinn oder Verlust erfasst. Der Effektivzinssatz ist jener Zinssatz, der die geschätzten künftigen Zahlungsaus- oder -einzüge während der voraussichtlichen Lebensdauer des Finanzinstruments auf den Nettobuchwert des finanziellen Vermögenswertes oder auf den Restbuchwert der finanziellen Verbindlichkeit abzinst.

Bei der Berechnung der Zinserträge und -aufwendungen wird der Effektivzinssatz auf den Bruttobuchwert des Vermögenswertes oder auf den Restbuchwert der Verbindlichkeit angewendet. Für finanzielle Vermögenswerte, die nach der erstmaligen Erfassung in der Bonität beeinträchtigt werden, werden die Zinserträge hingegen durch Anwendung des Effektivzinssatzes auf die fortgeführten Anschaffungskosten des finanziellen Vermögenswertes berechnet. Wenn der Vermögenswert nicht mehr in der Bonität beeinträchtigt ist, wird die Berechnung der Zinserträge wieder auf der Bruttobasis vorgenommen.

3.3.6 Ertragsteuern

Der Steueraufwand umfasst tatsächliche und latente Steuern. Tatsächliche Steuern und latente Steuern werden im Gewinn oder Verlust erfasst, ausgenommen in dem Umfang, in dem sie mit einem Unternehmenszusammenschluss oder mit einem direkt im Eigenkapital oder im sonstigen Ergebnis erfassten Posten verbunden sind.

Tatsächliche Steuern

Tatsächliche Steuern sind die erwartete Steuerschuld oder Steuerforderung auf das für das Geschäftsjahr zu versteuernde Einkommen oder den steuerlichen Verlust, und zwar auf der Grundlage von Steuersätzen, die am Abschlussstichtag gelten oder in Kürze gelten werden, sowie alle Anpassungen der Steuerschuld für frühere Jahre. Der Betrag der erwarteten Steuerschuld oder Steuerforderung spiegelt den Betrag wider, der unter Berücksichtigung steuerlicher Unsicherheiten, sofern vorhanden, die beste Schätzung darstellt. Tatsächliche Steuerschulden beinhalten auch alle Steuerschulden, die als Folge der Festsetzung von Dividenden entstehen. Tatsächliche Steueransprüche und -schulden werden nur unter bestimmten Bedingungen saldiert.

Latente Steuern

Latente Steuern werden im Hinblick auf temporäre Differenzen zwischen den Buchwerten der Vermögenswerte und Schulden für Konzernrechnungslegungszwecke und den verwendeten Beträgen für steuerliche Zwecke erfasst. Latente Steuern werden nicht erfasst für:

- Temporäre Differenzen beim erstmaligen Ansatz von Vermögenswerten oder Schulden bei einem Geschäftsvorfall, bei dem es sich nicht um einen Unternehmenszusammenschluss handelt und der weder das bilanzielle Ergebnis vor Steuern noch das zu versteuernde Ergebnis beeinflusst.
- Temporäre Differenzen in Verbindung mit Anteilen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und gemeinschaftlich geführten Unternehmen, sofern der Konzern in der Lage ist, den zeitlichen Verlauf der Auflösung der temporären Differenzen zu steuern und es wahrscheinlich ist, dass sie sich in absehbarer Zeit nicht auflösen werden.
- Zu versteuernde temporäre Differenzen beim erstmaligen Ansatz des Geschäfts- oder Firmenwertes.

Temporäre Differenzen in Bezug auf ein Nutzungsrecht und eine Leasingverbindlichkeit für ein bestimmtes Leasingverhältnis werden zum Zwecke der Erfassung latenter Steuern zusammengefasst (das Leasingverhältnis) betrachtet.

Ein latenter Steueranspruch wird für noch nicht genutzte steuerliche Verluste, noch nicht genutzte Steuergutschriften und abzugsfähige temporäre Differenzen in dem Umfang erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass künftige zu versteuernde Ergebnisse zur Verfügung stehen werden, für die sie genutzt werden können. Zukünftig zu versteuernde Gewinne werden auf Basis der Umkehr zu versteuernder temporärer Differenzen ermittelt. Sollte der Betrag nicht ausreichen, um latente Steueransprüche vollständig zu aktivieren, werden die zukünftig zu versteuernden Gewinne – unter Berücksichtigung der Umkehr temporärer Differenzen – auf Basis der individuellen Geschäftspläne der Tochterunternehmen ermittelt. Latente Steueransprüche werden an jedem Abschlussstichtag überprüft und in dem Umfang reduziert, in dem es nicht mehr wahrscheinlich ist, dass der damit verbundene Steuervorteil realisiert werden wird; Zuschreibungen werden vorgenommen, wenn sich die Wahrscheinlichkeit zukünftig zu versteuernder Ergebnisse verbessert.

Die Bewertung latenter Steuern spiegelt die steuerlichen Konsequenzen wider, die sich aus der Erwartung des Konzerns im Hinblick auf die Art und Weise der Realisierung der Buchwerte seiner Vermögenswerte bzw. der Erfüllung seiner Schulden zum Abschlussstichtag ergeben.

Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden werden saldiert, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

3.3.7 Vorräte

Vorräte werden mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert bewertet. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Vorräten basieren auf dem First In First Out Verfahren.

3.3.8 Sachanlagen

Erfassung und Bewertung

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, einschließlich aktivierter Fremdkapitalkosten, abzüglich kumulierter Abschreibungen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen bewertet. Wenn Teile einer Sachanlage unterschiedliche Nutzungsdauern haben, werden sie als gesonderte Posten (Hauptbestandteile) von Sachanlagen bilanziert. Jeder Gewinn oder Verlust aus dem Abgang einer Sachanlage wird im Gewinn oder Verlust erfasst.

Abschreibung

Die Abschreibung wird berechnet, um die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Sachanlagen abzüglich ihrer geschätzten Restwerte linear über den Zeitraum ihrer geschätzten Nutzungsdauern abzuschreiben. Die Abschreibung wird grundsätzlich im Gewinn oder Verlust erfasst.

Die geschätzten Nutzungsdauern für das laufende Jahr und Vergleichsjahre von bedeutenden Sachanlagen betragen:

- Technische Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung: 3 – 10 Jahre

Abschreibungsmethoden, Nutzungsdauern und Restwerte werden an jedem Abschlussstichtag überprüft und gegebenenfalls angepasst.

3.3.9 Immaterielle Vermögenswerte und Geschäfts- oder Firmenwert

Erfassung und Bewertung

Der im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen entstandene Geschäfts- oder Firmenwert wird mit den Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Wertminderungsaufwendungen bewertet.

Forschung und Entwicklung Ausgaben für Forschungstätigkeiten sind im Gewinn oder Verlust zu erfassen, wenn sie anfallen. Entwicklungsausgaben sind nur zu aktivieren, wenn die Entwicklungskosten verlässlich bewertet werden können, das Produkt oder das Verfahren technisch und kommerziell geeignet ist, ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen wahrscheinlich ist und der Konzern sowohl beabsichtigt sowie über genügend Ressourcen verfügt, die Entwicklung abzuschließen und den Vermögenswert zu nutzen oder zu verkaufen. Sonstige Entwicklungsausgaben sind im Gewinn oder Verlust zu erfassen, sobald sie anfallen. Aktivierte Entwicklungsausgaben sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Amortisationen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen zu bewerten.

Sonstige immaterielle Vermögenswerte

Sonstige immaterielle Vermögenswerte, die vom Konzern erworben werden und begrenzte Nutzungsdauern haben, werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Amortisationen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen bewertet.

Abschreibung

Immaterielle Vermögenswerte werden über den Zeitraum ihrer geschätzten Nutzungsdauern linear abgeschrieben. Die Abschreibungen werden grundsätzlich im Gewinn oder Verlust erfasst. Geschäfts- oder Firmenwerte werden nicht planmäßig abgeschrieben.

Die geschätzte Nutzungsdauer beträgt:

- Patente und Warenzeichen: 10 Jahre

Abschreibungsmethoden, Nutzungsdauern und Restwerte werden an jedem Abschlussstichtag überprüft und gegebenenfalls angepasst.

3.3.10 Finanzinstrumente

Ansatz und erstmalige Bewertung

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und ausgegebene Schuldinstrumente werden ab dem Zeitpunkt, zu dem sie entstanden sind, angesetzt. Alle anderen finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden erstmals am Handelstag erfasst, wenn das Unternehmen Vertragspartei nach den Vertragsbestimmungen des Instruments wird.

Ein finanzieller Vermögenswert (außer einer Forderung aus Lieferungen und Leistungen ohne wesentliche Finanzierungskomponente) oder eine finanzielle Verbindlichkeit wird beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei einem Posten, der nicht zu FVTPL bewertet wird, werden die Transaktionskosten, die direkt seinem Erwerb bzw. ihrer Ausgabe zurechenbar sind, hinzugerechnet bzw. abgezogen. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ohne wesentliche Finanzierungskomponente werden beim erstmaligen Ansatz zum Transaktionspreis bewertet.

Finanzielle Vermögenswerte

Finanzielle Vermögenswerte sind im Umlaufvermögen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, deren Fälligkeit mehr als 12 Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums liegt. Diese werden als langfristiges Vermögen eingestuft.

Beim erstmaligen Ansatz ist ein finanzieller Vermögenswert für die Zwecke der Folgebewertung als finanzieller Vermögenswert, der zu fortgeführten Anschaffungskosten, zum beizulegenden Zeitwert im OCI (FVOCI) oder zum beizulegenden Zeitwert im Gewinn oder Verlust (FVTPL) bewertet wird, zu klassifizieren.

Ein finanzieller Vermögenswert wird in der Folge zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, wenn er die beiden folgenden Bedingungen erfüllt und nicht als FVTPL eingestuft ist:

- sie im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten werden, dessen Ziel es ist, Vermögenswerte zu halten, um vertragliche Zahlungsströme zu erzielen; und
- ihre Vertragsbedingungen führen zu bestimmten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, bei denen es sich ausschließlich um Zahlungen von Kapital und Zinsen auf den ausstehenden Kapitalbetrag handelt.

Eine Schuldtitelanlage wird zu FVOCI bewertet, wenn sie beide der folgenden Bedingungen erfüllt und nicht als FVTPL eingestuft ist:

- sie im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten werden, dessen Ziel sowohl die Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme als auch der Verkauf von finanziellen Vermögenswerten ist; und
- ihre Vertragsbedingungen führen zu bestimmten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, bei denen es sich ausschließlich um Zahlungen von Kapital und Zinsen auf den ausstehenden Kapitalbetrag handelt.

Beim erstmaligen Ansatz einer Kapitalbeteiligung, die nicht zu Handelszwecken gehalten wird, kann die Gruppe unwiderruflich sich dafür entscheiden, spätere Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der Anlage im OCI auszuweisen. Diese Wahl wird für jede einzelne Anlage getroffen.

Alle finanziellen Vermögenswerte, die nicht wie oben beschrieben als zu fortgeführten Anschaffungskosten oder FVOCI bewertet eingestuft sind, werden zu FVTPL bewertet.

Finanzielle Vermögenswerte werden nach ihrem erstmaligen Ansatz nicht umgegliedert, es sei denn, es gibt Änderungen im Geschäftsmodell für die Verwaltung von finanziellen Vermögenswerten; in diesem Fall werden alle betroffenen finanziellen Vermögenswerte am ersten Tag der ersten Berichtsperiode nach der Änderung des Geschäftsmodells umgegliedert.

Die finanziellen Vermögenswerte der Gruppe werden in die folgenden zwei Kategorien unterteilt.

- Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten, die Zahlungsmittel, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Kredite und Darlehen umfassen.
- Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte, zu denen Umwandlungsdarlehen gehören.

Wertminderung von Finanzanlagen

Die Gruppe bildet Wertberichtigungen für erwartete Kreditausfälle (Expected Credit Loss) auf zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte. Wertberichtigungen für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Vertragsforderungen werden in Höhe der lebenslangen Kreditausfälle bewertet.

Der Buchwert des Vermögenswerts wird unter Verwendung eines Wertberichtigungskontos reduziert und der Verlust wird in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Erhöht oder verringert sich in einem späteren Jahr der Betrag des geschätzten Wertminderungsaufwands, so wird der zuvor erfasste Wertminderungsaufwand durch Anpassung des Wertberichtigungskontos erhöht oder verringert, jedoch nur bis zur Höhe der fortgeführten Anschaffungskosten. Wird eine Abschreibung später wieder eingebracht, wird die Wiedereinbringung in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung den Finanzierungskosten gutgeschrieben.

Der Bruttobuchwert eines finanziellen Vermögenswerts wird abgeschrieben, wenn die Gruppe keine vernünftigen Erwartungen hat, einen finanziellen Vermögenswert ganz oder teilweise wiederzuerlangen. Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte

können jedoch weiterhin Gegenstand von Vollstreckungsmaßnahmen sein, um die Verfahren der Gruppe zur Einziehung fälliger Beträge einzuhalten.

Ausbuchung

Ein finanzieller Vermögenswert wird ausgebucht, wenn die Rechte auf den Bezug von Cashflows aus dem Vermögenswert erloschen sind oder die Gruppe im Wesentlichen alle mit dem Vermögenswert verbundenen Risiken und Chancen übertragen hat.

Finanzielle Verbindlichkeiten

Eine finanzielle Verbindlichkeit wird angesetzt, wenn die Gruppe Vertragspartei der vertraglichen Bestimmungen des Instruments wird. Alle finanziellen Verbindlichkeiten werden beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert abzüglich der direkt zurechenbaren Transaktionskosten bewertet.

Die finanziellen Verbindlichkeiten der Gruppe umfassen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten, Darlehen und Anleihen sowie aufgeschobene Gegenleistungen bei Unternehmenszusammenschlüssen und Verbindlichkeiten aus Call/Put-Optionen auf nicht beherrschende Anteile. Alle finanziellen Verbindlichkeiten der Gruppe werden beim erstmaligen Ansatz als sonstige finanzielle Verbindlichkeiten eingestuft.

Ist ein Finanzinstrument in Stammaktien der Gruppe wandelbar, analysiert die Gruppe die Bedingungen des Finanzinstruments, um seine angemessene Klassifizierung gemäß IAS 32 Finanzinstrumente zu bestimmen: Darstellung als Eigenkapital, als finanzielle Verbindlichkeit oder als ein zusammengesetztes Instrument, das sowohl eine Verbindlichkeit als auch eine Eigenkapitalkomponente enthält.

Die finanziellen Verbindlichkeiten der Gruppe werden in der Folge zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode (EIR)-Methode bewertet.

Darlehen und Anleihen

Nach der erstmaligen Erfassung werden verzinsliche Darlehen und Kredite unter Anwendung der EIR-Methode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Gewinne und Verluste werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, wenn die Verbindlichkeiten ausgebucht werden, sowie im Rahmen des EIR-Amortisationsprozesses. Die fortgeführten Anschaffungskosten werden unter Berücksichtigung von Abschlägen oder Aufschlägen beim Erwerb und Gebühren oder Kosten, die integraler Bestandteil des EIR sind, berechnet. Die Abschreibung der EIR wird in der Gewinn- und Verlustrechnung als Finanzierungskosten ausgewiesen. Darlehensverbindlichkeiten werden als kurzfristige Verbindlichkeiten eingestuft, es sei denn, die Gruppe hat das uneingeschränkte Recht, die Begleichung der Verbindlichkeit um mindestens 12 Monate nach dem Bilanzstichtag zu verschieben. Gebühren, die für die Einrichtung von Kreditfazilitäten gezahlt werden, werden abgegrenzt und als Transaktionskosten des Kredits erfasst, sofern es wahrscheinlich ist, dass die Fazilität ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird. In diesem Fall wird die Gebühr abgegrenzt, bis die Inanspruchnahme erfolgt. Gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Fazilität wahrscheinlich ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird, wird die Gebühr als Vorauszahlung für Liquiditätsdienstleistungen aktiviert und über die Laufzeit der Fazilität, auf die sie sich bezieht, abgeschrieben.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Zahlungsverpflichtungen für Waren oder Dienstleistungen, die im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs von Lieferanten erworben wurden. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden als kurzfristige Verbindlichkeiten eingestuft, wenn die Zahlung innerhalb eines Jahres oder weniger fällig ist. Ist dies nicht der Fall, werden sie als langfristige Verbindlichkeiten ausgewiesen. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden zunächst zum beizulegenden Zeitwert angesetzt und in der Folge zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet.

Ausbuchung

Eine finanzielle Verbindlichkeit wird ausgebucht, wenn die Verpflichtung aus der Verbindlichkeit erfüllt, aufgehoben oder erloschen ist.

Saldierung von Finanzinstrumenten

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten werden saldiert und der Nettobetrag in der konsolidierten Bilanz ausgewiesen, wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Rechtsanspruch darauf besteht, die erfassten Beträge miteinander zu verrechnen, und wenn die Absicht besteht, den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen (d. h. die Vermögenswerte zu realisieren und gleichzeitig die Verbindlichkeiten abzulösen).

3.3.11 Gezeichnetes Kapital

Die der Emission von Stammaktien unmittelbar zurechenbaren Kosten werden als Abzug vom Eigenkapital erfasst. Ertragsteuern in Bezug auf Transaktionskosten einer Eigenkapitaltransaktion werden in Übereinstimmung mit IAS 12 bilanziert.

3.3.12 Wertminderung der nicht finanziellen Vermögenswerte

Die Buchwerte der nicht finanziellen Vermögenswerte des Konzerns – mit Ausnahme von biologischen Vermögenswerten, Vorräten und latenten Steueransprüchen – werden an jedem Abschlussstichtag überprüft, um festzustellen, ob ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung vorliegt. Ist dies der Fall, wird der erzielbare Betrag des Vermögenswertes geschätzt. Der Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte mit einer unbegrenzten Nutzungsdauer werden jährlich auf Wertminderung überprüft.

Um zu prüfen, ob eine Wertminderung vorliegt, werden Vermögenswerte in der kleinsten Gruppe von Vermögenswerten zusammengefasst, die Mittelzuflüsse aus der fortgesetzten Nutzung erzeugen, die weitestgehend unabhängig von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder ZGEs sind. Ein Geschäfts- oder Firmenwert, der bei einem Unternehmenszusammenschluss erworben wurde, wird den ZGEs oder Gruppen von ZGEs zugeordnet, von denen erwartet wird, dass sie einen Nutzen aus den Synergien des Zusammenschlusses ziehen.

Der erzielbare Betrag eines Vermögenswertes oder einer ZGE ist der höhere der beiden Beträge aus Nutzungswert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Abgangskosten. Bei der Beurteilung des Nutzungswertes werden die geschätzten künftigen Cashflows auf ihren Barwert abgezinst, wobei ein Abzinsungssatz vor Steuern verwendet wird, der gegenwärtige Marktbewertungen des Zinseffekts und die speziellen Risiken eines Vermögenswertes oder einer ZGE widerspiegelt.

Ein Wertminderungsaufwand wird erfasst, wenn der Buchwert eines Vermögenswertes oder einer ZGE seinen bzw. ihren erzielbaren Betrag übersteigt.

Wertminderungsaufwendungen werden im Gewinn oder Verlust erfasst. Wertminderungen, die im Hinblick auf ZGEs erfasst werden, werden zuerst einem etwaigen der ZGE zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet und dann den Buchwerten der anderen Vermögenswerte der ZGE bzw. Gruppe von ZGEs auf anteiliger Basis zugeordnet.

Ein Wertminderungsaufwand im Hinblick auf den Geschäfts- oder Firmenwert wird nicht aufgeholt. Bei anderen Vermögenswerten wird ein Wertminderungsaufwand nur insofern aufgeholt, als der Buchwert des Vermögenswertes den Buchwert nicht übersteigt, der abzüglich der Abschreibungen oder Amortisationen bestimmt worden wäre, wenn kein Wertminderungsaufwand erfasst worden wäre.

3.3.13 Sonstige Rückstellungen

Die Höhe der Rückstellungen wird ermittelt auf Basis von Erfahrungswerten oder Schätzungen und wenn notwendig unter zu Hilfenahme von diskontierten Cashflow-Planungen.

3.3.14 Leasingverhältnisse

Bei Vertragsbeginn beurteilt der Konzern, ob der Vertrag ein Leasingverhältnis begründet oder beinhaltet. Dies ist der Fall, wenn der Vertrag dazu berechtigt, die Nutzung eines identifizierten Vermögenswertes gegen Zahlung eines Entgeltes für einen bestimmten Zeitraum zu kontrollieren.

Am Bereitstellungsdatum erfasst der Konzern einen Vermögenswert für das gewährte Nutzungsrecht sowie eine Leasingverbindlichkeit. Das Nutzungsrecht wird erstmalig zu Anschaffungskosten bewertet, die der erstmaligen Bewertung der Leasingverbindlichkeit entsprechen, angepasst um am oder vor dem Bereitstellungsdatum geleistete Zahlungen, zuzüglich etwaiger anfänglicher direkter Kosten sowie der geschätzten Kosten zur Demontage oder Beseitigung des zugrunde liegenden Vermögenswertes oder zur Wiederherstellung des zugrunde liegenden Vermögenswertes bzw. des Standortes, an dem dieser sich befindet, abzüglich etwaiger erhaltener Leasinganreize.

Anschließend wird das Nutzungsrecht vom Bereitstellungsdatum bis zum Ende des Leasingzeitraums linear abgeschrieben, es sei denn, das Eigentum an dem zugrunde liegenden Vermögenswert geht zum Ende der Laufzeit des Leasingverhältnisses auf den Konzern über oder in den Kosten des Nutzungsrechtes ist berücksichtigt, dass der Konzern eine Kaufoption wahrnehmen wird. In diesen Fällen wird das Nutzungsrecht über die Nutzungsdauer des zugrunde liegenden Vermögenswertes abgeschrieben, welche nach den Vorschriften für Sachanlagen ermittelt wird. Zusätzlich wird das Nutzungsrecht fortlaufend um Wertminderungen, sofern notwendig, berichtigt und um bestimmte Neubewertungen der Leasingverbindlichkeit angepasst.

Erstmalig wird die Leasingverbindlichkeit zum Barwert der am Bereitstellungsdatum noch nicht geleisteten Leasingzahlungen, abgezinst mit dem dem Leasingverhältnis zugrunde liegenden Zinssatz oder, wenn sich dieser nicht ohne Weiteres bestimmen lässt, z.B. mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz des Konzerns. Normalerweise nutzt der Konzern seinen Grenzfremdkapitalzinssatz als Abzinsungssatz. Zur Ermittlung seines Grenzfremdkapitalzinssatzes erlangt der Konzern Zinssätze von verschiedenen externen Finanzquellen und macht bestimmte Anpassungen, um die Leasingbedingungen und die Art des Vermögenswertes zu berücksichtigen.

Die in die Bewertung der Leasingverbindlichkeit einbezogenen Leasingzahlungen umfassen

- feste Zahlungen, einschließlich de facto festen Zahlungen
- variable Leasingzahlungen, die an einen Index oder (Zins-)Satz gekoppelt sind, erstmalig bewertet anhand des am Bereitstellungsdatum gültigen Indexes bzw. (Zins-)Satzes
- Beträge, die aufgrund einer Restwertgarantie voraussichtlich zu zahlen sind
- den Ausübungspreis einer Kaufoption, wenn der Konzern hinreichend sicher ist, diese auszuüben, Leasingzahlungen für eine Verlängerungsoption, wenn der Konzern hinreichend sicher ist, diese auszuüben, sowie Strafzahlungen für eine vorzeitige Kündigung des Leasingverhältnisses, es sei denn, der Konzern ist hinreichend sicher, nicht vorzeitig zu kündigen.

Die Leasingverbindlichkeit wird zum fortgeführten Buchwert unter Nutzung der Effektivzinsmethode bewertet. Sie wird neu bewertet, wenn sich die künftigen Leasingzahlungen aufgrund einer Index- oder (Zins-)Satzänderung verändern, wenn der Konzern seine Schätzung zu den voraussichtlichen Zahlungen im Rahmen einer Restwertgarantie anpasst, wenn der Konzern seine Einschätzung über die Ausübung einer Kauf-, Verlängerungs- oder Kündigungsoption ändert oder sich eine de facto feste Leasingzahlung ändert. Bei einer solchen Neubewertung der Leasingverbindlichkeit wird eine entsprechende Anpassung des Buchwertes des Nutzungsrechtes vorgenommen bzw. wird diese erfolgswirksam vorgenommen, wenn sich der Buchwert

des Nutzungsrechtes auf Null verringert hat.

Der Konzern hat beschlossen, Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten für Leasingverhältnisse, denen Vermögenswerte von geringem Wert zugrunde liegen, sowie für kurzfristige Leasingverhältnisse, einschließlich IT-Ausstattung, nicht anzusetzen. Der Konzern erfasst die mit diesen Leasingverhältnissen in Zusammenhang stehenden Leasingzahlungen über die Laufzeit des Leasingverhältnisses linear als Aufwand.

3.3.15 Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, zu dem am Bewertungsstichtag in einem geordneten Geschäftsvorfall im Hauptmarkt oder, wenn keiner vorhanden ist, im vorteilhaftesten Markt, zu dem der Konzern zu diesem Zeitpunkt Zugang hat, ein Vermögenswert verkauft oder eine Schuld übertragen werden würde. Der beizulegende Zeitwert einer Schuld spiegelt das Risiko der Nichterfüllung wider.

Einige Rechnungslegungsmethoden und Anhang Angaben des Konzerns erfordern die Ermittlung beizulegender Zeitwerte für finanzielle und nicht finanzielle Vermögenswerte und Schulden.

Da für keine Fälle, wann Bewertung zum beizulegenden Zeitwert erforderlich ist, notierten Preise auf einem aktiven Markt existieren, verwendet der Konzern Bewertungstechniken, die die Verwendung relevanter, beobachtbarer Inputfaktoren maximieren und die Verwendung nicht beobachtbarer Inputfaktoren minimieren. In die verwendete Bewertungstechnik fließen alle Faktoren ein, die die Marktteilnehmer bei der Preisfindung einer solchen Transaktion berücksichtigen würden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNBILANZ

4.1 IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE UND SACHANLAGEN

in EUR	Sachanlagen	Geschäfts- oder Firmen- wert	Nutzungs- rechte	Sonstige imma- terielle Vermö- genswerte	Gesamt
Anschaffungskosten Stand 1. Januar 2021	32.403	24.239.167	0	2.505.136	26.776.706
Zugänge	365.612	0	0	0	365.612
Zugang zum Konsoli- dierungskreis	4.663.366	20.970.899	893.297	1.789.740	28.317.302
Fremdwährungsbewertung	0	0	0	0	0
Abgänge	-110.834	0	0	0	-110.834
Umbuchungen	0	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2021	4.950.547	45.210.066	893.297	4.294.876	55.348.786
Kumulierte Abschreibungen Stand 1. Januar 2021	-9.243	0	0	-110.560	-119.803
Zugänge	-83.002	-5.916.329	0	-661.583	-6.660.914
Fremdwährungsbewertung	0	0	0	0	0
Abgänge	110.831	0	0	0	110.831
Stand 31. Dezember 2021	18.586	-5.916.329	0	-772.143	-6.669.886
Buchwerte zum 31. Dezem- ber 2021	4.969.133	39.293.737	893.297	3.522.733	48.678.900

in EUR	Sachanlagen	Geschäfts- oder Firmen- wert	Nutzungs- rechte	Sonstige imma- terielle Vermö- genswerte	Gesamt
Anschaffungskosten Stand 1. Januar 2020	0	0	-	0	0
Zugänge	17.847	0	-	2.119.335	2.137.182
Zugang zum Konsolidierungs- kreis	14.843	24.239.167	-	385.800	24.639.810
Fremdwährungsbewertung	0	0	-	0	0
Abgänge	-287	0	-	0	-287
Umbuchungen	0	0	-	0	0
Stand 31. Dezember 2020	32.403	24.239.167	-	2.505.135	26.776.706
Kumulierte Abschreibungen Stand 1. Januar 2020	0	0	-	0	0
Zugänge	-9.243	0	-	-110.560	-119.804
Fremdwährungsbewertung	0	0	-	0	0
Abgänge	0	0	-	0	0
Stand 31. Dezember 2020	-9.243	0	-	-110.560	-119.804
Buchwerte zum 31. Dezember 2020	23.160	24.239.167	-	2.394.575	26.656.902

Sachanlagen

Die wesentlichen Bestandteile der Sachanlagen sind Büroausstattungen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen sowie geringwertige Wirtschaftsgüter.

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte in Höhe von TEUR 893 und die entsprechenden Verbindlichkeiten von TEUR 960 wurden für Leasingverträge, die im Rahmen einer Unternehmensakquisition im Jahr 2021 erworben wurden, aktiviert. Im Jahr 2021 wurden keine wesentlichen Abschreibungen und Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit Leasingverhältnissen erfasst. Die Leasing-Barzahlungen im Jahr 2021 betrugen TEUR 22, sodass der Endwert der Leasingverbindlichkeit zum 31.12.2021 TEUR 938 beträgt.

Aus Kurzfristleasing und Leasing von Vermögenswerten mit geringem Wert resultierten in der Berichtsperiode keine wesentlichen Beiträge im Konsolidierungszeitraum.

Geschäfts- oder Firmenwert

Zum Zweck der Überprüfung auf Wertminderung ist den ZGEs des Konzerns (Geschäftsbereichen) ein Geschäfts- oder Firmenwert wie folgt zugeordnet worden.

In TEUR	31.12.2021	31.12.2020
SOLIDMIND Group GmbH	23.058	24.028
Lean Labs GmbH	9.645	-
Snaabt GmbH	211	211
HANF FARM GmbH	1.697	-
Hemp Factory GmbH	605	-
Hempro International GmbH	2.005	-
MH medical hemp GmbH	2.073	-
Gesamt	39.294	24.239

Der Wertminderungsaufwand wurde in Bezug auf den Geschäfts- oder Firmenwert der Solidmind, Hanf Farm, Hemp Factory und Hempro International in Höhe von MEUR 5,9 in der Abschreibung auf Firmenwerte erfasst.

Der Geschäfts- oder Firmenwert wurde zur Überprüfung der Werthaltigkeit der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordnet. Für das Tochterunternehmen (entspricht zahlungsmittelgenerierende Einheit) wird der erzielbare Betrag auf Basis der Berechnungen des Nutzungswerts unter Verwendung von Cashflow-Prognosen ermittelt, die auf von der Unternehmensleitung für einen Zeitraum von Jahren genehmigten Finanzplänen basieren. Dem risikoangepassten Zinssatz der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten von 11,63% (Vorjahr 2020: 11,47%) liegen die durchschnittlichen gewichteten Kapitalkosten (WACC bzw. weighted average cost of capital) nach Unternehmenssteuern zu Grunde. Die Ermittlung erfolgt auf Basis des Capital-Asset-Pricing-Modells (CAPM) unter Berücksichtigung der aktuellen Markterwartungen. Zur Ermittlung der risikoangepassten Zinssätze für Zwecke des Werthaltigkeitstests wurden spezifische Peer-Group Informationen für Beta-Faktoren, Kapitalstrukturdaten sowie Fremdkapitalkostensätze verwendet. Nicht in den Planungsrechnungen enthaltene Perioden werden durch Ansatz eines Restwerts (Terminal Value) abgebildet. Für die Cashflows nach dem Zeitraum von 4 Jahren wird unterstellt, dass sie einer konstanten Wachstumsrate von 1,25% (Vorjahr 2020: 1,25%) folgen.

Am 31. Dezember 2021 war der erzielbare Betrag (bezogen auf jeweils 100%) der ZGE und Wertminderungsaufwand wie folgt.

In TEUR	Erzielbarer Betrag	Wertminderungsaufwand
Solidmind Group GmbH	23.058	-971
HANF FARM GmbH	5.330	-397
Hemp Factory GmbH	1.858	-615
Hempro International GmbH	4.495	-3.500
MH medical hemp GmbH	4.788	-434
Gesamt		-5.916

Durch den erfassten Wertminderungsaufwand war der erzielbare Betrag gleich dem Buchwert für die jeweilige ZGE. Demzufolge würde eine etwaige ungünstige Entwicklung einer wesentlichen Annahme zu einer weiteren Wertminderung führen. Bei der Lean Labs GmbH bestehen Reserven aus der Gegenüberstellung des erzielbaren Betrages der ZGE und dem Buchwert in Höhe von € 4,3 Mio.

Sonstige Immaterielle Vermögenswerte

Die sonstigen immateriellen Vermögenswerte beinhalten entgeltlich erworbene Schutzrechte und Software.

4.2 KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE

4.2.1 VORRÄTE UND GELEISTETE ANZAHLUNGEN

Die Vorräte setzen sich aus dem Warenbestand zusammen, der zum Bilanzstichtag beträgt. Bei den geleisteten Anzahlungen handelt es sich um Anzahlungen auf bevorstehende Lieferungen von Gegenständen des Vorratsvermögens. Die erfolgswirksame Erfassung der Wertberichterung erfolgte im Materialaufwand.

In EUR	31.12.2021	31.12.2020
Vorräte		
Bezogene Waren	3.422.211	524.763
Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	48.166	27.391
Gesamt	3.470.377	552.154

4.2.2 FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN UND SONSTIGE FORDERUNGEN

in EUR	31.12.2021	31.12.2020
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen		
Forderungen gegen Dritte	672.537	632.568
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	54.843	250.573
Gesamt	727.380	883.141

Alle Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine Restlaufzeit von 10 bis zu 30 Tagen. Der Konzern hält keine Sicherheiten für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Das maximale Kreditausfallrisiko der Forderungen beläuft sich auf den Buchwert des Forderungsbestandes.

Die Entwicklung der Wertberichtigung in Bezug auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen war wie folgt.

In TEUR	
Stand zum 1. Januar 2021	0
Abgeschriebene Beträge	-41.649
Nettoneubewertung der Wertberichtigungen	59.139
Stand zum 31. Dezember 2021	17.490

4.3 ZAHLUNGSMITTEL

Der Bilanzposten Zahlungsmittel enthält Guthaben bei Kreditinstituten. Verfügungsbeschränkungen lagen im Geschäftsjahr 2021 und im Vergleichszeitraum nicht vor. Der Finanzmittelfonds laut Kapitalflussrechnung enthält neben Guthaben bei Kreditinstituten auch in Anspruch genommenen Kontokorrentkredite.

Überleitung des in der Bilanz ausgewiesenen Bestands an Zahlungsmitteln zum in der Kapitalflussrechnung ausgewiesenen Finanzmittelfonds:

in EUR	2021	2020
Zahlungsmittel gemäß Bilanz	3.202.057	5.990.288
Kontokorrentverbindlichkeiten	-7.485	-114.884
Netto Zahlungsmittel	3.194.572	5.875.404

4.4 ERTRAGSTEUERFORDERUNGEN

Im Berichtsjahr beinhaltet der Posten Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerforderungen.

4.5 SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

Zusammensetzung der sonstigen Vermögenswerte:

in EUR	31.12.2021	31.12.2020
Langfristige sonstige Vermögenswerte	1.090.605	-
Wandelanleihen	676.263	-
Darlehen	257.729	-
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	11.829	-
Sonstige Vermögenswerte	144.784	-
Kurzfristige sonstige Vermögenswerte	3.185.318	227.956
Sonstige Vermögenswerte	1.148.405	175.819
Finanzielle Vermögenswerte	2.036.913	52.137

4.6 EIGENKAPITAL

in Stück	2021	2020
Stammaktien		
Zum 1. Januar ausgegeben	2.625.000	250.000
Gegen Bareinlage ausgegeben	334.000	1.650.000
Bei einem Unternehmenszusammenschluss ausgegeben	715.000	725.000
Zum 31. Dezember ausgegeben (voll eingezahlt)	3.674.000	2.625.000
Genehmigt (Nennwert EUR 1,00)	1.670.000	750.000

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 8. April 2020 wurde das Grundkapital der Gesellschaft von TEUR 250 um TEUR 1.250 auf TEUR 1.500 durch Ausgabe von 1.250.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie erhöht. Nach teilweiser Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2017 wurde das Grundkapital um TEUR 25 auf TEUR 1.525 erhöht. Die Erhöhung des Grundkapitals wurde am 17. Juni 2020 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Der Verwaltungsrat hat am 30. Juni 2020 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2017/I und des genehmigten Kapitals 2020/I von TEUR 1.525 um TEUR 725 auf TEUR 2.250 gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von 725.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen. Im November 2020 hat der Verwaltungsrat eine weitere Kapitalerhöhung um TEUR 375 durch die Ausgabe von 375.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie beschlossen. Die SynBiotic SE hat per 31. Dezember 2020 2.625.000 auf den Inhaber lautende Stimmaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) ausgegeben. Mit 29. Juni 2021 wurde auf Grund der von der Hauptversammlung vom 18. November 2020 erteilten Ermächtigung die Erhöhung des Grundkapitals um TEUR 715 auf TEUR 3.340 durchgeführt. Die Hauptversammlung der SynBiotic SE vom 5. August 2021 hat beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von TEUR 3.340 um bis zu TEUR 334, durch Ausgabe von bis zu 334.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie, auf bis zu TEUR 3.674 zu erhöhen.

Mit 16.11.2021 erfolgte die Eintragung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage. Dabei wurde das Grundkapital der Gesellschaft von TEUR 3.340 um TEUR 334 gegen Bareinlage, durch Ausgabe von 334.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie, auf TEUR 3.674 erhöht. Die SynBiotic SE hat zum Abschlussstichtag 3.674.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) ausgegeben. Jede Aktie repräsentiert einen anteiligen Betrag des gezeichneten Kapitals von 1,00 EUR und berechtigt zu einer Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft. Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft wurde im Laufe des Geschäftsjahres 2021 durch Bar- und Sachkapitalerhöhungen auf TEUR 3.674 erhöht.

Die Kapitalrücklage betrifft im Wesentlichen Aufgelder im Rahmen von Kapitalerhöhungen.

Die Entwicklung des Eigenkapitals ergibt sich aus der Eigenkapitalveränderungsrechnung.

Kapitalmanagement

Ziel des Konzerns ist es, eine starke Kapitalbasis beizubehalten, um das Vertrauen der Anleger, Gläubiger und der Märkte zu wahren und eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens sicherzustellen.

Der Konzern überwacht das Kapital mithilfe eines Verhältnisses von Nettoverschuldung zu bereinigtem Eigenkapital. Die Nettoverschuldung umfasst alle Schulden (wie in der Bilanz ausgewiesen) abzüglich der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Das Verhältnis der Nettoschulden zum bereinigten Eigenkapital am Abschlussstichtag stellte sich wie folgt dar.

in EUR	31.12.2021	31.12.2020
Gesamte Schulden	23.922.405	9.530.362
Abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	3.202.057	5.990.288
Nettoschulden	20.720.348	3.540.073
Eigenkapital	36.724.761	25.497.038
Nettoschulden im Verhältnis zum Eigenkapital	0,56	0,14

4.7 VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KREDITINSTITUTEN

in EUR	Kurzfristig	Langfristig	Gesamt
Stand 1. Januar 2021	114.884	252.000	366.884
Nettoveränderung	-107.399	2.237.279	2.129.880
Stand 31. Dezember 2021	7.485	2.489.279	2.496.764

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten entsprechen dem Kontokorrentkredit. Im Berichtsjahr resultieren aufgrund von Unternehmenszusammenschlüssen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 1.341. Ferner erfolgte eine Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von TEUR 1.148. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

4.8 VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN GEGENÜBER DRITTEN

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind nicht verzinslich und haben in der Regel eine Fälligkeit von 14 bis 90 Tagen.

4.9 SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten setzen sich entsprechend der Tabelle zusammen:

in EUR	31.12.2021	31.12.2020
Langfristige Leasingverbindlichkeiten	938.018	0
Sonstige langfristige finanzielle Verbindlichkeiten	1.592.641	0
Verbindlichkeiten aus Put-Optionen	13.822.829	0
Gesamt sonstige langfristige Verbindlichkeiten	16.353.488	0
Kurzfristige Kaufpreisverbindlichkeiten	1.467.531	8.325.000
Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten	17.436	12.410
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	749.520	55.948
Gesamt sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	2.234.487	8.393.358

Die sonstigen langfristigen finanziellen Verbindlichkeiten entfallen im Wesentlichen aus Finanzierungen von Sachanlagen, die aus Unternehmenszusammenschlüssen in der Berichtsperiode resultieren. Die Verbindlichkeiten aus Put-Optionen beziehen sich auf nicht beherrschende Anteile.

4.10 ERTRAGSTEUERSCHULDEN

Die Ertragsteuerschulden betreffen Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

4.11 LATENTE STEUERN

Latente Steuern werden auf temporäre Differenzen zwischen den Buchwerten der Vermögenswerte und Schulden im IFRS-Konzernabschluss und den steuerlichen Wertansätzen auf Ebene der Tochterunternehmen erfasst. Keine latenten Steuern werden erfasst für:

- zu versteuernde temporäre Differenzen beim erstmaligen Ansatz des Geschäfts- oder Firmenwerts,
- temporäre Differenzen beim erstmaligen Ansatz von Vermögenswerten oder Schulden bei einem Geschäftsvorfall, bei dem es sich nicht um einen Unternehmenszusammenschluss handelt und der weder das bilanzielle Ergebnis vor Steuern noch das zu versteuernde Ergebnis beeinflusst,
- temporäre Differenzen in Verbindung mit Anteilen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, sofern der Konzern in der Lage ist, den zeitlichen Verlauf der Auflösung der temporären Differenzen zu steuern und es wahrscheinlich ist, dass sie sich in absehbarer Zeit nicht auflösen werden.

Latente Steuern werden unter Anwendung der Steuersätze (und Steuervorschriften) bewertet, die am Bilanzstichtag gelten oder im Wesentlichen gesetzlich verabschiedet sind und deren Geltung zum Zeitpunkt der Realisierung der aktiven bzw. passiven latenten Steuern zu erwarten ist. Ein latenter Steueranspruch wird für noch nicht genutzte steuerliche Verluste, noch nicht genutzte Steuergutschriften und abzugsfähige temporäre Differenzen in dem Umfang erfasst, wenn es wahrscheinlich ist, dass künftige zu versteuernde Ergebnisse zur Verfügung stehen werden, die genutzt werden können. Latente Steueransprüche werden an jedem Abschlussstichtag überprüft. Sofern sich Steuerlatenzen auf dasselbe Steuersubjekt und dieselbe Steuerbehörde beziehen und ferner ein einklagbares Recht besteht, tatsächliche Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden aufzurechnen, erfolgt eine Verrechnung von aktiven mit passiven latenten Steuern.

Die aktiven und passiven latenten Steuern werden auf temporäre Differenzen gebildet. Die aktiven latenten Steuern betreffen im Wesentlichen temporäre Differenzen aus Zwischenergebniseliminierung. Die passiven latenten Steuern entstehen bei Vermögenswerten, die bei einem Unternehmenszusammenschluss erworben wurden. Die latenten Steuern auf Bewertungskorrekturen werden mit den für Deutschland geltenden Steuersätzen ermittelt. Da sämtliche mit Steuerlatenzen behafteten Sachverhalte im Inland begründet sind, wird für das Geschäftsjahr ein durchschnittlicher Steuersatz von 30% angenommen.

5. ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNGESAMT- ERGEBNISRECHNUNG

5.1 UMSATZERLÖSE

Die SynBiotic SE erzielt ihre Umsatzerlöse durch ihre Tochterunternehmen, welche insbesondere auf den Handel von Cannabinoiden, Nahrungsergänzungsmitteln sowie von Kosmetikprodukten spezialisiert sind.

Die Verteilung der Umsätze nach Regionen zeigt nachstehende Tabelle:

in EUR	2021	%	2020	%
Deutschland	8.047.017	92%	5.093.557	94%
Österreich	323.728	4%	176.976	3%
Vereinigtes Königreich	2.048	1%	68.413	1%
Schweiz	32.018	1%	38.557	1%
Rest	243.738	2%	68.309	1%
Gesamt	8.648.550	100%	5.445.812	100%

Zu den Berichtszeitpunkten wurden die Auswirkungen des Rückgaberechts als unwesentlich eingeschätzt und nicht erfasst.

5.2 SONSTIGE ERTRÄGE

Die sonstigen Erträge bestehen im Wesentlichen aus Erträgen aus Schadensfällen, Währungsumrechnungen und weiteren betrieblichen Erträgen. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr resultiert größtenteils aus Verhältnissen mit assoziierten Unternehmen.

5.3 MATERIALAUFWAND

Der Materialaufwand besteht hauptsächlich aus Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen.

in EUR	2021	2020
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.525.037	1.719.530
Aufwendungen für bezogene Leistungen	338.143	13.717
Gesamt	3.863.180	1.733.247

5.4 PERSONALAUFWAND

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und die Entwicklung des Personalaufwands.

in EUR	2021	2020
Löhne und Gehälter	2.024.804	584.081
Soziale Abgaben	393.494	144.259
Gesamt	2.418.298	728.340

Die folgende Tabelle zeigt die durchschnittliche Zahl der im Konzern beschäftigten Arbeitnehmer.

	2021	2020
Mitarbeiter	103	29

5.5 ABSCHREIBUNGEN

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen können dem Anlagenspiegel der Gesellschaft entnommen werden.

5.6 SONSTIGE AUFWENDUNGEN

Die sonstigen Aufwendungen setzen sich entsprechend der Tabelle zusammen:

in EUR	2021	2020
Werbekosten	-1.577.869	-824.986
Zahlungsverkehr, IT-Dienstleistungen, Service	-302.811	-158.276
Rechts- und Beratungskosten	-1.484.040	-733.628
Provisionen	-1.094.594	-1.001.943
Versandkosten/ Fracht	-719.861	-401.112
Wertberichtigungen und Ausbuchung von Forderungen	-59.139	-113.213
Weitere sonstige Aufwendungen	-2.377.944	-491.554
Sonstige Aufwendungen	-7.616.259	-3.724.711

Die weiteren sonstigen Aufwendungen setzen umfassen verschiedene Arten von Aufwendungen, die einzeln betrachtet unwesentlich sind.

5.7 STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM ERTRAG

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag setzen sich entsprechend der folgenden Tabelle zusammen.

in EUR	2021	2020
Tatsächliche Ertragsteuer	-88.408	-31.117
Latente Steuern	378.119	9.525
Ertragsteueraufwand/-ertrag	289.711	-21.591

Steuerüberleitung:

in EUR	2021	2020
Ergebnis vor Steuern	-13.069.610	-858.798
Erwartete Ertragsteuern (Steuersatz 30 %)	3.920.890	257.639
Nicht angesetzte Verlustvorträge und temporärer Differenzen	-1.856.281	-274.836
Steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen	-1.774.898	-4.394
Tatsächliche Ertragsteuern	289.711	-21.591

5.8 ERGEBNIS JE AKTIE

Das Ergebnis je Aktie stellt sich wie folgt dar:

Ergebnis		2021	2020
Jahresergebnis nach Steuern auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens der SynBiotic SE entfallend	EUR	-12.724.610	-880.389
Gewichtete durchschnittliche Anzahl an Aktien zur Berechnung des Ergebnisses je Aktie			
Unverwässert	Anzahl	3.066.871	1.561.644
Verwässert	Anzahl	3.066.871	1.561.644
Ergebnis je Aktie			
Unverwässert	EUR	-4,15	-0,56
Verwässert	EUR	-4,15	-0,56

Zum Stichtag lagen in diesem Zusammenhang keine verwässernden Instrumente vor.

In Tausend Aktien	2021
Ausgegebene Stammaktien zum 1. Januar	2.625.000
Auswirkung der im Juni 2021 ausgegebenen Aktien	362.397
Auswirkung der im November 2021 ausgegebenen Aktien	41.178
Auswirkung der Aktien, die im Zusammenhang mit einem Unternehmenszusammenschluss ausgegeben werden	38.296
Gewichteter Durchschnitt der Stammaktien zum 31. Dezember	3.066.871

6. LIQUIDITÄTSRISIKO, AUSFALLRISIKO UND FINANZINSTRUMENTE

Einstufung und beizulegende Zeitwerte

Die nachstehende Tabelle zeigt die Buchwerte und beizulegenden Zeitwerte finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten, einschließlich ihrer Stufen in der Fair Value-Hierarchie. Sie enthält keine Informationen zum beizulegenden Zeitwert für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Schulden, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden, wenn der Buchwert einen angemessenen Näherungswert für den beizulegenden Zeitwert darstellt. Alle beizulegende Zeitwerte sind als Stufe 3 klassifiziert.

31. Dezember 2021

in TEUR	Zu fortgeführten Anschaffungs- kosten	Beizulegender Zeitwert	FVTPL	Gesamt
Langfristige finanzielle Vermögenswerte				
Finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert				
Wandeldarlehen	-	-	676	676
Nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte				
Unternehmensdarlehen	250	250	-	250
Unternehmensdarlehen Zinsen	8	8	-	8
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	12	12	-	12
Gesamt	270	270	676	946
Kurzfristige finanzielle Vermögenswerte				
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen	727	-	-	727
Unternehmensdarlehen	1.705	1.705	-	1.705
Unternehmensdarlehen Zinsen	92	92	-	92
Forderungen gegen Geschäftsführer	103	103	-	103
Forderungen gegen Geschäftsführer Zinsen	10	10	-	10
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	68	-	-	68
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	3.202	-	-	3.202
Gesamt	5.907	1.910	-	5.907

31. Dezember 2021

in TEUR	Zu fortgeführten Anschaffungs- kosten	Beizulegender Zeitwert	FVTPL	Gesamt
Langfristige finanzielle Verbindlichkeiten				
Nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Schulden				
Bankdarlehen	2.489	2.489	-	2.489
Sonstige langfristige finanzielle Verbindlichkeiten	1.593	1.593	-	1.593
Verbindlichkeiten aus Put Optionen	13.822	13.822	-	13.822
Gesamt	17.904	17.904	-	17.904
Kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.213	-	-	2.213
Bankdarlehen	7	7	-	7
Verbindlichkeiten Kaufpreise	1.467	1.467	-	1.467
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	30	30	-	30
Sonstige Darlehen	50	50	-	50
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	42	-	-	42
Gesamt	3.809	1.554	-	3.809

31. Dezember 2020

in TEUR	Zu fortgeführten Anschaffungs- kosten	Beizulegender Zeitwert	FVTPL	Gesamt
Kurzfristige finanzielle Vermögenswerte				
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen	883	-	-	883
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	52	-	-	52
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5.990	-	-	5.990
Gesamt	6.925	-	-	6.925

31. Dezember 2020

in TEUR	Zu fortgeführten Anschaffungs- kosten	Beizulegender Zeitwert	FVTPL	Gesamt
<i>Langfristige finanzielle Verbindlichkeiten</i>				
Nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Schulden				
Bankdarlehen	252	252	-	252
Gesamt				
<i>Kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten</i>				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	669	-	-	669
Bankdarlehen	115	115	-	115
Verbindlichkeiten Kaufpreise	8.325	8.325	-	8.325
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	12	12	-	12
Gesamt	9.121		-	9.121

Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte

Der beizulegende Zeitwert aller Finanzinstrumente zum Berichtszeitpunkt unterscheidet sich nicht wesentlich vom beizulegenden Zeitwert dieser Instrumente beim erstmaligen Ansatz, da keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, die sich signifikant auf die in die Bewertungstechnik eingehenden Daten auswirken könnten.

Das Wandeldarlehen wurde im Laufe des Jahres in Teilbeträgen gewährt und sein beizulegender Zeitwert änderte sich gegenüber dem ursprünglichen Zeitwert nicht. Daher wurden keine Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im Gewinn oder Verlust erfasst.

Die Verbindlichkeiten aus Put-Optionen beziehen sich auf Verpflichtungen zum Erwerb von nicht beherrschenden Anteilen. Sie werden beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der als Barwert des künftig erwarteten Ausübungspreis ermittelt wird. In der Folge werden diese Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Finanzielles Risikomanagement

Der Konzern ist den folgenden Risiken aus dem Einsatz von Finanzinstrumenten ausgesetzt:

- Ausfallrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko

Grundsätze des Risikomanagements

Der Geschäftsführende Direktor des Unternehmens trägt die Verantwortung für den Aufbau und die Kontrolle des Konzern-Risikomanagements. Er wird dazu einen Risikomanagement-Ausschuss errichten, der für die Überwachung und Entwicklung der Risikomanagement-Richtlinien des Konzerns zuständig ist. Der Ausschuss wird dem geschäftsführenden Direktor regelmäßig über seine Tätigkeit berichten.

Risikomanagement-Richtlinien des Konzerns dienen der Identifizierung und Analyse der Risiken des Konzerns, um geeignete Risikolimits und Kontrollen einzuführen, sowie die Entwicklung der Risiken und die Einhaltung der Limits zu überwachen. Die Risikomanagement-Richtlinien und das Risikomanagement-System werden regelmäßig überprüft, um Veränderungen der

Marktbedingungen und der Aktivitäten des Konzerns aufgreifen zu können.

Ausfallrisiko

Das Ausfallrisiko ist das Risiko von finanziellen Verlusten, falls ein Kunde oder die Vertragspartei eines Finanzinstruments seinen bzw. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das Ausfallrisiko entsteht grundsätzlich aus den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die Buchwerte der finanziellen Vermögenswerte und Vertragsvermögenswerte entsprechen dem maximalen Ausfallrisiko. Der Konzern verlangt für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen keine Sicherheiten. Das Ausfallrisiko bei Darlehen wird zum Berichtszeitpunkt als unwesentlich eingestuft und wurde nicht erfasst. Das Ausfallrisiko bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird versucht durch eine Vorauszahlungsanforderung zu minimieren und für verbleibende erwartete Wertminderungen berücksichtigt.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass der Konzern möglicherweise nicht in der Lage ist, seine finanziellen Verbindlichkeiten vertragsgemäß durch Lieferung von Zahlungsmitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu erfüllen. Das Ziel des Konzerns in der Steuerung der Liquidität ist es sicherzustellen, dass – soweit möglich – stets ausreichend liquide Mittel verfügbar sind, um unter normalen wie auch unter angespannten Bedingungen den Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachkommen zu können, ohne untragbare Verluste zu erleiden oder die Reputation des Konzerns zu schädigen.

Der Konzern überwacht die Höhe der erwarteten Einzahlungen aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Forderungen zusammen mit den erwarteten Auszahlungen aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Verbindlichkeiten.

31. Dezember 2021

Vertragliche Zahlungsströme in TEUR	Buchwert	Gesamt- betrag	<12 Monate	1-5 Jahre	>5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.213	2.213	2.213	-	-
Bankdarlehen	2.497	2.497	7	1.674	816
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	1.593	1.593	-	1.593	-
Verbindlichkeiten aus Put Optionen	13.822	22.252	-	13.809	8.443
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	30	30	30	-	-
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	42	42	42	-	-
Verbindlichkeiten Kaufpreise	1.467	1.467	1.467	-	-
Sonstige Darlehen	50	50	50	-	-
Leasing Verbindlichkeiten (nicht diskontiert)	938	997	259	738	-
Gesamt	22.652	31.141	4.068	17.814	9.259

Veränderung des Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten

2021

in TEUR	Finanzielle Verbindlichkeiten	Leasing Verbindlichkeiten	Gesamt
Bilanz zum 1. Januar 2021	1.065	0	1.065
Einzahlung aus finanziellen Verbindlichkeiten	1.234	-	1.234
Rückzahlung von finanziellen Verbindlichkeiten	-2.786	-	-2.786
Gezahlte Zinsen	-46	0	-46
Auszahlung für Leasingverbindlichkeiten	-	-22	-22
Gesamtveränderung des Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten			
Bei Unternehmenszusammenschlüssen übernommene finanzielle Verbindlichkeiten	4.576	-	4.576
Bei Unternehmenszusammenschlüssen übernommene Leasingverhältnisse	-	960	960
Neue Leasingverhältnisse	-	-	-
Zinsaufwendungen	46	0	46
Bilanz zum 31. Dezember 2021	4.089	938	5.027

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist das Risiko, dass sich die Marktpreise (z.B. Wechselkurse, Zinssätze oder Aktienkurse), ändern und dadurch die Erträge des Konzerns oder der Wert der gehaltenen Finanzinstrumente beeinflusst werden. Mit Ausnahme der Auswirkungen des USD/EUR-Wechselkurses auf das Wandeldarlehen unterliegt die Gruppe zum Berichtszeitpunkt keinen wesentlichen Marktpreisen. Würde der USD gegenüber dem EUR 10% auf- bzw. abwerten, würde sich der Wert des Wandeldarlehens um rund 65 Tausend Euro erhöhen bzw. vermindern.

7. BEZIEHUNGEN ZU NAHESTEHENDEN UNTERNEHMEN UND PERSONEN/ VERGÜTUNG DES MANAGEMENTS IN SCHLÜSSELPOSITIONEN

Als nahestehende Personen oder Unternehmen im Sinne des IAS 24 (Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen) gelten natürliche Personen und Unternehmen, die einen Einfluss auf den Konzern ausüben können. Alle Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen und Unternehmen werden regelmäßig zu Bedingungen ausgeführt, wie sie auch unter Dritten üblich sind.

Die Gesellschaft hat ihre geschäftsführenden Direktoren sowie die Mitglieder ihres Verwaltungsrats als nahestehende Personen identifiziert. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf Punkt 9 (Organbesetzung der SynBiotic SE).

Die Gesamtbezüge (kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer) des geschäftsführenden Direktors betragen im Geschäftsjahr 2021 TEUR 132 (Vorjahr: TEUR 22).

Die Gesamtvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats betrug im Geschäftsjahr 2021 TEUR 90 (Vorjahr: TEUR 40).

Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen im Geschäftsjahr 2021 zwischen SynBiotic SE, den wesentlichen Aktionären und anderen nahestehende Unternehmen und Personen sind nachstehend zusammengefasst.

Im Berichtsjahr hat SynBiotic SE ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von TEUR 350 an die The Hempany GmbH gewährt.

8. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Mit dem Anteilskauf- und Übertragungsvertrag über Geschäftsanteile an der Cannexo GmbH, mit Sitz in Riedlingen vom 8. Februar 2022 übernahm SynBiotic die restlichen Cannexo GmbH Anteile in Höhe von 49,996%. Demnach hält SynBiotic 100% der Anteile an Cannexo. Der Kaufpreis beträgt EUR 12.499,00.

Im Februar übernahm SynBiotic SE Kontrolle über die Geca Pharma GmbH („Geca“), mit Eintragung ins Handelsregister per 28. Februar 2022. Geca Pharma GmbH hat ihren Sitz in Köln und das operative Geschäft ist der Handel mit pharmazeutischen Arzneiprodukten, insbesondere mit cannabis-haltigen Arzneimitteln und Wirkstoffen, sowie der Handel mit medizinischen Geräten und Nutraceuticals. Der Kauf betraf 100% der Anteile an Geca. Der Kaufpreis beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von EUR 1.800.000, der durch 60.000 eigene Anteile der SynBiotic erfüllt wird. Die erwarteten Nettovermögenswerte betragen EUR 153.000, sodass sich ein vorläufiger Geschäfts- und Firmenwert von EUR 1.647.000 ergibt.

Der Verwaltungsrat hat am 2. September 2022 beschlossen, von dem bestehenden genehmigten Kapital teilweise Gebrauch zu machen und das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 4.184.900,00 um bis zu EUR 334.000,00 auf bis zu EUR 4.518.900,00 durch Ausgabe von bis zu 334.000 neuen Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen. Es konnten 142.261 neue Aktien zum Bezugspreis in Höhe von EUR 12,00 je neuer Aktie platziert werden. Aus dieser Kapitalerhöhung ergibt sich somit ein Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 1.707.132,00. Der Nettoemissionserlös aus der Kapitalerhöhung soll zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit und Erweiterung durch mögliche Beteiligungen der SynBiotic SE eingesetzt werden.

9. ORGANBESETZUNG DER SYNBIOTIC SE

Die SynBiotic mit der Rechtsform SE (Europäische Gesellschaft oder Societas Europaea) verfügt über ein monistisches Verwaltungsmodell („one-tier system“). Beim monistischen System ist die Geschäftsleitung nicht institutionell von der Überwachung getrennt.

Geschäftsführender Direktor

Im Geschäftsjahr 2021 waren als geschäftsführende Direktoren bestellt:

- Herr Lars Müller, Wangen (seit 18. November 2020)

Der Geschäftsführende Direktor war einzelvertretungsberechtigt.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat setzte sich wie folgt zusammen:

- Herr Sebastian Stietzel seit 18. November 2020 Vorsitzender des Verwaltungsrats
- Herr Dr. Marlon Baumann seit 18. November 2020 stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats
- Herr Thomas Hanke seit 18. November 2020

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat eine feste Vergütung in Höhe von TEUR 20, zahlbar nach Ablauf eines jeden Kalenderquartals. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der Vergütung. Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Verwaltungsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung anteilmäßig entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat.

27. Oktober 2022

SynBiotic SE
Lars Müller
Geschäftsführender Direktor

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungs- nahe Leistungen

der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Juni 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („Mazars KG“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Mazars KG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird die Mazars KG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Mazars KG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Mazars KG in beruflichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Mazars KG, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die Mazars KG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Mazars KG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Mazars KG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der Mazars KG („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Mazars KG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Mazars KG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Mazars KG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Mazars KG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Mazars KG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Mazars KG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Mazars KG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von Mazars-Mitgliedern und Dritten

Die Mazars KG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Mitglieder des weltweiten Netzwerks der Mazars-Gesellschaften („Mazars-Mitglieder“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der Mazars KG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen ein anderes Mazars-Mitglied oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („Mazars-Personen“) oder Mazars Personen der Mazars KG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der Mazars KG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der Mazars KG anzustrengen. Mazars-Mitglieder und Mazars-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die Mazars KG berechtigt, zum Zwecke

- der Erbringung der Leistungen der Mazars KG,
- der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- der Prüfung von Interessenkonflikten,
- des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „Verarbeitungszwecke“), Auftraggeberinformationen an andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und externe Dienstleister der Mazars KG („Dienstleister“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in

denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der Mazars-Mitglieder ist unter www.mazars.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „*verarbeiten*“).

Die Mazars KG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der Mazars KG verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Mazars KG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Mazars KG rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfsfassungen der Mazars KG

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der Mazars KG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die Mazars KG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder, in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts, der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eingetreten sind, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die Mazars KG aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung und Haftung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Mazars KG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren, sofern die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Mazars KG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Bzgl. der Haftung für das zugrundeliegende Auftragsverhältnis gilt Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB. Sollten sich im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis Ansprüche aus Nebenleistungen zur gesetzlichen oder freiwilligen Abschlussprüfung oder anderer von uns erbrachten Prüfungsleistungen ergeben, so ist unsere Haftung für solche Nebenleistungen auf EUR 4 Mio. begrenzt.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Mazars KG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von

solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Mazars KG erfolgen.

Die Übermittlung Personenbezogener Daten unterliegt den Datenschutzregelungen von Mazars, die unter <https://www.mazars.de/Datenschutz> abrufbar sind. Die Mazars KG verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Mazars KG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Mazars KG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

I. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Mazars KG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

J. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Mazars KG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Mazars KG gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Mazars KG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Mazars KG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Mazars KG mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der jeweilige Standort der auftragnehmenden Niederlassung, oder nach Wahl der Mazars KG, (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der Mazars KG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

L. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die Mazars KG und andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.